

WETTSPIELREGLEMENT (WR)

Ausgabe Juli 2026

Änderungen durch den Verbandsrat

30.11.2013 (Zirkularbeschluss):

Art. 17 Abs. 3; Art. 18 Abs. 3 (neu); Art. 182 Abs. 3; alle per 01.01.2014

12.04.2014:

Umbenennung der Spielklassen der Ersten Liga (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);
Umbenennung der Kategorien im Senioren-Fussball (verschiedene Bestimmungen; per 01.07.2014);
Art. 68 Abs. 3 (neu, per 01.07.2014); Art. 86 (per 01.07.2014); Art. 144 Abs. 2, 3 (aufgehoben) und 4;
Art. 145 Abs. 2 (aufgehoben); Art. 146 Abs. 1; Art. 165 Abs. 3 (aufgehoben); alle per 10.06.2014, sofern
nicht anders vermerkt

29.11.2014:

Art. 58; Art. 61 lit. k (neu); alle per 01.01.2015

11.04.2015:

Art. 4 Abs. 1; Art. 13 Abs. 2; Art. 28 Abs. 3; Art. 80 Abs. 1; Art. 106 Abs. 1; Art. 110 Abs. 2 (per
01.07.2015); Art. 110 Abs. 3 (aufgehoben; per 01.07.2015); Art. 113 Abs. 1; Art. 114 Abs. 1;
Art. 115 Abs. 1; Art. 116 Abs. 1; Art. 118 Abs. 1; Art. 120 Abs. 2; Art. 134 (per 01.05.2015); Art. 160;
Art. 161 (aufgehoben); Art. 162 Abs. 1 und 2; alle per 10.06.2015, sofern nicht anders vermerkt

23.04.2016:

Art. 37 Abs. 3; Art. 135 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2; Art. 165 Abs. 2; Art. 166 Abs. 1 lit. f (neu);
alle per 01.07.2016

22.04.2017:

Art. 68 Abs. 3; Art. 115 Abs. 1; Art. 116 Abs. 1; Art. 139 Abs. 2 (per 10.06.2017); Art. 140 Abs. 5 (per
10.06.2017); Art. 166 Abs. 1 lit. e; Art. 173 Lemma 4; Art. 180 (inkl. Zusammenführung in einem einzigen
Absatz, per 10.06.2017); Art. 181 Abs. 2 und 3 (per 10.06.2017); Art. 181 Abs. 6 (aufgehoben, per
10.06.2017); alle per 01.07.2017, sofern nicht anders vermerkt

28.04.2018:

Art. 4 Abs. 1 lit. b; Art. 37 Abs. 1 und 4; Art. 67 Abs. 1; Art. 75 Abs. 2; Art. 100 Abs. 1, 1bis (neu) und 2; Art.
101 Abs. 1; Art. 141 Abs. 2 (per sofort); Art. 170 Abs. 1; Art. 171 Abs. 2; Art. 180; Art. 181
(Zusammenfassung in einem Absatz); alle per 01.07.2018, sofern nicht anders vermerkt

27.11.2018:

Art. 136 Abs. 1; Art. 139 Abs. 2; Art. 140 Abs. 3 und 5; Art. 141 Abs. 1; Art. 142 Abs. 1 lit. a und b, Abs. 2
und 3; Art. 143; Art. 144 Ziff. 1, 2, 3 und 4; Art. 145 Ziff. 1; Art. 146 Ziff. 1 und 2; Art. 149; Art. 150 Ziff. 1, 2,
3, 4 und 5; Art. 151 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5; Art. 152 Ziff. 1, 2 und 3; Art. 153; Art. 154; Art. 155 Ziff. 1 und 2,
lit. a; Art. 157 Ziff. 1; Art. 163 Ziff. 1 und 2; Art. 178; Art. 182 Ziff. 3; alle per 01.01.2019

02.05.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 113; Art. 144 Abs. 2; Art. 145 Abs. 1; alle per 01.07.2020

01.10.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 8bis (neu), per 01.10.2020

28.11.2020 (Zirkularbeschluss):

Art. 37 Ziff. 3 (neu), 4 und 5; Art. 62 lit. g (neu); Art. 63 lit. a; Art. 145 Ziff. 1, Ziff. 3 (neu);
alle per 01.07.2021

24.04.2021 (Zirkularbeschluss):

Art. 5 Ziff. 1, Art. 11, Art. 13 Ziff. 2, Art. 28 Ziff. 3, Art. 80 Ziff. 1, Art. 117 Ziff. 1, alle per 01.07.2021

05.08.2021 (Zirkularbeschluss):

Art. 8bis, per 05.08.2021

27.11.2021 (Zirkularbeschluss):

Art. 4 Ziff. 1, Art. 13 Ziff. 2, Art. 28 Ziff. 3, Art. 69 Ziff. 1 bis 3, Art. 71, Art. 72 Ziff. 1, Art. 74, Art. 119;
alle per 01.07.2022
Art. 72 Ziff. 1, Art. 74; alle per 01.07.2023

07.05.2022 (Zirkularbeschluss):

Art. 19bis (neu), Art. 20 Ziff. 2 und 3 (neu), Art. 107 Ziff. 3 (neu), Art. 110 Ziff. 2, Art. 119, Art. 180 Ziff. 1 und 2 (neu), Art. 181 Ziff. 1 und 2 (neu); alle per 01.07.2022

29.06.2022 (Zirkularbeschluss):

Art. 67bis (neu), Art. 68bis (neu), Art. 69 Ziff. 1, Art. 70bis (neu), Art. 71bis (neu); alle per 01.07.2022
Art. 66 Ziff. 1, Art. 67 Ziff. 1; alle per 01.07.2023

06.05.2023:

Art. 9 Ziff. 2 (neu), Art. 68bis Ziff. 1; alle per 06.05.2023
Art. 4 Ziff. 1 lit. a, Art. 13 Ziff. 2 lit. a, Art. 28 Ziff. 3, Art. 80 Ziff. 1, Art. 106 Ziff. 1, Art. 118 Ziff. 1, Art. 119, Art. 120 Ziff. 2, Art. 146 Ziff. 1, Art. 150 Ziff. 3, Art. 157 Ziff. 1, Art. 166 Ziff. 1 lit. c, Art. 169 Ziff. 1, 3 (neu) und 4 (neu), Art. 174 Ziff. 2, Art. 179; alle per 01.07.2023

Änderungen durch den Zentralvorstand

01.12.2023:

Art. 173, per 01.01.2024 (befristet bis am 30.06.2024)
Art. 144 Ziff. 2, per 01.07.2024

03.05.2024

Art. 101 Ziff. 2 und 4 (neu), per 03.05.2024
Art. 4 Ziff. 1 Bst. b), Art. 13 Ziff. 2 Bst. b), Art. 28 Ziff. 3, Art. 63 Bst. c), Art. 80 Ziff. 1, Art. 101 Ziff. 5 (neu), Art. 112 Ziff. 4, Art. 113 Ziff. 1, 2, 3 (neu) und 4 (neu), Art. 114 Ziff. 1, 3 und 5 (neu), Art. 115 Ziff. 3 (neu), Art. 116 Ziff. 3 (neu), Art. 148 Ziff. 2, Art. 173; alle per 01.07.2024

23.05.2025

Art. 108 Ziff. 1 und 2, Art. 145 Ziff. 1, 4 (neu) und 5 (neu); alle per 23.05.2025
Art. 4 Ziff. 1 Bst. b), Art. 5 Ziff. 1, Art. 13 Ziff. 2 Bst. b), Art. 28 Ziff. 3, Art. 34 Ziff. 1, 3, 4 und 5, Art. 35 Ziff. 1 bis 4, Art. 72 Ziff. 1, Art. 74, Art. 76 Ziff. 1, Art. 80 Ziff. 1; alle per 01.07.2025

12.12.2025

Art. 9 Ziff. 2, per 12.12.2025
Art. 28 Ziff. 3, per 01.07.2026

22.05.2026

Art. 4 Ziff. 1, Art. 12 Ziff. 1 und 2, Art. 13 Ziff. 2, Art. 48 Ziff. 3 (neu), Art. 113 Ziff. 2 und 3, Art. 114 Ziff. 2 und 3, Art. 115 Ziff. 1, Art. 116 Ziff. 1, Art. 117 Ziff. 2, Art. 138 Ziff. 1, Art. 150 Ziff. 4 und 5, Art. 151 Ziff. 4, Art. 166 Ziff. 1 Bst. f); alle per 01.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1:	EINLEITENDE BESTIMMUNGEN	9
Artikel 1	Gegenstand des vorliegenden Reglements	9
Artikel 2	Futsal	9
Artikel 3	Sprachregelung	9
KAPITEL 2:	SPIELBETRIEB	10
1. Einleitung		10
Artikel 4	Meisterschaft/Spielbetrieb	10
Artikel 5	Schweizer Cup	10
Artikel 6	Weitere Wettbewerbe	10
Artikel 7	Verbandsspiele	11
Artikel 8	Saisondauer	11
Artikel 8bis	Unterbruch und Abbruch der Saison (Meisterschaften und Cup-Wettbewerbe)	11
2. Zuständigkeiten und Ausführungsbestimmungen		12
Artikel 9	Swiss Football League	12
Artikel 10	Erste Liga	12
Artikel 11	Amateur Liga	12
Artikel 12	Regionalverbände	12
Artikel 13	SFV	13
Artikel 14	Ausführungsbestimmungen	13
3. Allgemeine Bestimmungen für den gesamten Spielbetrieb		13
3.1. Spielregeln		13
Artikel 15	Spielregeln	13
3.2. Schiedsrichter		14
Artikel 16	Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten	14
Artikel 17	Ausfall des Schiedsrichters	14
Artikel 18	Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten	14
Artikel 19	Gemeinsame Bestimmungen	14
Artikel 19bis	Ausfall eines Video-Spieloffiziellen	15
3.3. Spieldauer		15
Artikel 20	Spieldauer	15
Artikel 21	Verlängerung	15
Artikel 22	Elfmeterschiessen	15
3.4. Spielball		15
Artikel 23	Pflicht zur Bereitstellung	15
3.5. Spielfelder		16
Artikel 24	Grundsatz	16
Artikel 25	Verpflichtung zur Verbesserung	16
Artikel 26	Kunstlicht	16
Artikel 27	Benutzbarkeit des Spielfeldes	16
Artikel 28	Prioritätenordnung bei der Benutzung von Spielfeldern	17
Artikel 29	Neutrale Spielfelder	17
3.6. Bekleidung der Spieler		17
Artikel 30	Bekleidung der Spieler	17
Artikel 31	Unterscheidbarkeit der Teams	18
Artikel 32	Nummern und Namen auf der Bekleidung der Spieler	18
Artikel 33	Werbung auf der Bekleidung der Spieler	18
3.7. Spielerkarten, Einsatz der Spieler, Auswechslungen		18
Artikel 34	Spielerkarte	18
Artikel 35	Handschriftliche Ergänzungen und Änderungen der Spielerkarte	19
Artikel 36	Verantwortung für den Einsatz der Spieler	19

Artikel 37	Auswechselungen	19	
3.8.	<i>Spielkalender, Aufgebot, Antreten, Spielverschiebung</i>	19	
Artikel 38	Spielkalender	19	
Artikel 39	Ansetzung der Spiele; Einsprachen gegen die Ansetzung	20	
Artikel 40	Aufgebot durch den Heimklub	20	
Artikel 41	Aufgebot durch die zuständige Behörde	20	
Artikel 42	Aufgebote für Spiele auf Kunststoffrasen- oder Allwetterspielfeldern	20	20
Artikel 43	Ausbleiben des Aufgebots	20	
Artikel 44	Rechtzeitiges Antreten der Teams und Schiedsrichter	20	
Artikel 45	Verschiebung von Verbandsspielen	21	
4.	<i>Meisterschaftsbetrieb; Rangordnung; Entscheidungsspiele</i>	21	
Artikel 46	Heim- und Auswärtsspiel	21	
Artikel 47	Punktwertung	21	
Artikel 48	Rangordnung	21	
Artikel 49	Entscheidungsspiele	21	
5.	<i>Proteste</i>	22	
Artikel 50	Protestanmeldung	22	
Artikel 51	Formalitäten nach dem Spiel	22	
Artikel 52	Bestätigung des Protestes	22	
Artikel 53	Kaution	22	
Artikel 54	Verfahren	23	
Artikel 55	Entscheid	23	
Artikel 56	Wiederholungsspiel	23	
Artikel 57	Kosten	23	
6.	<i>Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen</i>	23	
6.1.	<i>Grundsätze</i>	23	
Artikel 58	Spielwiederholung	23	
Artikel 59	Wertung nicht ausgetragener oder nicht beendigter Verbandsspiele	24	24
Artikel 60	Forfait als Disziplinarstrafe	24	
6.2.	<i>Forfait von Amtes wegen</i>	24	
Artikel 61	Spielausfall	24	
Artikel 62	Spielabbruch	25	
Artikel 63	Forfaitwertung beendeter Spiele	25	
6.3.	<i>Forfait auf Protest hin</i>	26	
Artikel 64	Protestfälle	26	
6.4.	<i>Forfaitentschädigung</i>	26	
Artikel 65	Anwendungsfälle und Entschädigungshöhe	26	
7.	<i>Besondere Bestimmungen für einzelne Wettbewerbe</i>	27	
7.1.	<i>Super League und Challenge League</i>	27	
Artikel 66	Umfang und Teilnahmeberechtigung	27	
Artikel 67	Auf-/Abstieg Super League – Challenge League	27	
Artikel 68	Abstieg in die Promotion League	27	
7.2.	<i>Promotion League und 1. Liga Classic</i>	27	
Artikel 69	Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung	27	
Artikel 70	Auf- /Abstieg in der Promotion League	27	
Artikel 71	Auf- und Abstieg in der 1. Liga Classic	28	
7.3.	<i>2. Liga interregional</i>	28	
Artikel 72	Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung	28	
Artikel 73	Aufstieg in die 1. Liga Classic	28	
Artikel 74	Abstieg in die 2. Liga regional	28	
7.4.	<i>2. Liga regional</i>	28	
Artikel 75	Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung	28	

Artikel 76	Aufstieg in die 2. Liga interregional	28	
Artikel 77	Aufstieg aus der und Abstieg in die 3. Liga	29	
7.5.	Meisterschaften der Regionalverbände	29	
Artikel 78	Gruppenbildung	29	
Artikel 79	Modalitäten; Auf-/Abstieg	29	
7.6.	Meisterschaften des SFV	29	
Artikel 80	Umfang, Gruppeneinteilung und Modalitäten	29	
8.	Auswahlen, internationale Klubspiele, Turniere	29	
8.1.	Begriffe	29	
Artikel 81	Definitionen	29	
8.2.	Rechte und Pflichten der Klubs und ihrer Spieler bei Auswahlen		30
Artikel 82	Benutzung der Sportanlage	30	
Artikel 83	Organisation von Auswahlen	30	
Artikel 84	Aufgebote zu Auswahlen	30	
Artikel 85	Dispensationen	30	
Artikel 86	Spielverschiebungen	30	
Artikel 87	Dauer der Abstellungspflicht	30	
Artikel 88	Weisungen des Verbandes	30	
Artikel 89	FIFA-Reglement	30	
8.3.	Internationale Klubspiele	31	
Artikel 90	Bewilligung	31	
Artikel 91	Entscheid	31	
Artikel 92	Gebühr	31	
Artikel 93	Spielvermittler	31	
Artikel 94	FIFA-Reglement	31	
8.4.	Turniere	31	
Artikel 95	Bewilligung von Turnieren in der Schweiz	31	
Artikel 96	Gebühr	32	
Artikel 97	Massgebende Reglemente	32	
KAPITEL 3:	RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SPIELBETRIEB		
		33	
1.	Teilnahme am Spielbetrieb	33	
1.1.	Teilnahmepflicht, Meldung, Verzicht, Rückzug	33	
Artikel 98	Teilnahmeverpflichtung	33	
Artikel 99	Meldung von Teams zu Meisterschaften und weiteren Wettbewerben	33	
Artikel 100	Verzicht auf Teilnahme vor Saisonbeginn	33	
Artikel 101	Rückzug von Teams nach Saisonbeginn	33	
Artikel 102	Wiederholter Verzicht und Rückzug	34	
Artikel 103	Impliziter Rückzug	34	
Artikel 104	Höhere Gewalt	34	
1.2.	Einteilung und Hierarchie der gemeldeten Teams der Klubs	34	
Artikel 105	Einteilung der Teams neuer Klubs	34	
Artikel 106	Einteilung von Teams eines Nachfolgeklubs	34	
Artikel 107	Einteilung von Frauenteams	35	
Artikel 108	Einteilung von Teams bei Rechtsformwechsel	35	
Artikel 109	Hierarchie der Teams innerhalb eines Klubs	35	
Artikel 110	Zweites Aktiv-Team Männer	35	
2.	Juniorenförderung	36	
2.1.	Allgemeine Pflicht zur Juniorenförderung	36	
Artikel 111	Grundsätze	36	
Artikel 112	Bedingungen für Klubs der 2. Liga regional und der 3. Liga (Männer)	36	
Artikel 113	Bedingungen für Klubs der 2. Liga interregional (Männer)	36	

Artikel 114	Bedingungen für Klubs der Ersten Liga (Männer):	37
Artikel 115	Bedingungen für Klubs der Challenge League (Männer):	37
Artikel 116	Bedingungen für Klubs der Super League:	37
Artikel 117	Kontrolle	37
2.2.	U-21-Teams der SFL-Klubs	38
Artikel 118	Berechtigung	38
Artikel 119	Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb	38
Artikel 120	Abstieg aus der 2. Liga interregional	38
3.	Schiedsrichterwesen	38
Artikel 121	Schiedsrichterrekutierung	38
Artikel 122	Schiedsrichter-Verantwortlicher	38
4.	Pflichten in den und um die Sportanlagen	38
Artikel 123	Verantwortlichkeit der Klubs für zurechenbare Personen	38
Artikel 124	Ruhe und Ordnung	39
Artikel 125	Platzordnung	39
Artikel 126	Stadionverbote	39
Artikel 127	Schutz der Schiedsrichter	39
Artikel 128	Sanitätskiste	39
Artikel 129	Abgabe von Getränken	39
Artikel 130	Rauchverbot	39
5.	Sportlicher Verkehr mit Dritten	39
Artikel 131	Verbot von Spielen gegen Dritte	39
Artikel 132	Verbot der Mitgliedschaft bei Dritten	39
6.	Teilnahme an Kursen und Tagungen	40
Artikel 133	Kurse und Tagungen	40
7.	Unabhängigkeit der Klubs, Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten und Fremdprämienverbot	40
Artikel 134	Unabhängigkeit der Klubs und Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten	40
Artikel 135	Fremdprämienverbot	40
KAPITEL 4:	QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER;	41
AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNGEN		
1.	Allgemeine Vorschriften	41
Artikel 136	Erfordernis der Qualifikation und der Spielberechtigung	41
Artikel 137	Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren	41
2.	Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur)	41
Artikel 138	Status der Spieler	41
Artikel 139	Abgrenzung Nichtamateure - Amateure	41
Artikel 140	Wechsel des Status	42
3.	Erteilung der Qualifikation	42
Artikel 141	Zuständigkeit für die Erteilung der Qualifikation	42
Artikel 142	Anmeldung oder Transfer	42
Artikel 143	Fusion	42
Artikel 144	Einreichungsfristen für Amateure	43
Artikel 145	Einreichungsfristen für Nichtamateure	43
Artikel 146	Qualifikationstermin	43
Artikel 147	Verweigerung der Qualifikation	43
Artikel 148	Anzahl Qualifikationen pro Saison	44
Artikel 149	Ausschluss des Rückzugs	44
4.	Definitive nationale Übertritte	44
Artikel 150	Zustimmung des bisherigen Klubs	44
Artikel 151	Verweigerung der Zustimmung des bisherigen Klubs	44
5.	Leihweise nationale Übertritte	45
Artikel 152	Grundsätze	45

Artikel 153	Verbindung mit Arbeitsvertrag	45
Artikel 154	Ablauf des Leihdauer	45
Artikel 155	Umwandlung und vorzeitige Auflösung	45
6. Internationale Übertritte		46
Artikel 156	FIFA	46
Artikel 157	Freigabe ausländischer Verbände	46
Artikel 158	Qualifikation	46
7. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen		46
7.1. Gruppierungen		46
Artikel 159	Begriff und Zweck	46
Artikel 160	Gruppierungsreglement	46
Artikel 161	Aufgehoben.	46
7.2. Doppelte Spielberechtigungen		47
Artikel 162	Begriff und Zweck	47
Artikel 163	Erteilung der Spielberechtigung für den Zweitklub	47
8. Spielberechtigung und Fehlen derselben		47
8.1. Grundsatz		47
Artikel 164	Verhältnis Qualifikation - Spielberechtigung	47
8.2. Amateure und Nichtamateure		47
Artikel 165	Amateure	47
Artikel 166	Nichtamateure	48
8.3. Lokal ausgebildete Spieler, nationale Spieler und Ausländer;48		
Artikel 167	Grundsatz	48
Artikel 168	Lokal ausgebildete Spieler	48
Artikel 169	Nationale Spieler und Ausländer	48
Artikel 170	Begrenzung der Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler	49
Artikel 171	Begrenzung der Anzahl Ausländer	49
Artikel 172	Einsatz nationaler Spieler	49
8.4. Spielberechtigung in U-21-Teams von SFL-Klubs		49
Artikel 173	Spielberechtigung U-21	49
8.5. Spielberechtigung in Entscheidungs- und Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen		50
Artikel 174	Zusätzliche Einschränkungen der Spielberechtigung	50
8.6. Kontrolle der Spielberechtigung		50
Artikel 175	Zweifel über die Spielberechtigung	50
Artikel 176	Entscheid über die Einsprache	50
Artikel 177	Kontrolle von Amtes wegen	50
9. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation		51
Artikel 178	Erlöschen der Qualifikation	51
Artikel 179	Aufhebung der Qualifikation	51
10. Ausbildungsentschädigungen		51
Artikel 180	Anspruchsberechtigung	51
Artikel 181	Höhe der Ausbildungsentschädigung und Verfahren	51
KAPITEL 5: FORMELLE BESTIMMUNGEN		52
Artikel 182	Fristen	52
Artikel 183	Nachweis der Einhaltung	52
Artikel 184	Verstöße	52
Artikel 185	Zuständigkeit	52
Artikel 186	Ungeregelte Fälle	52
Artikel 187	Rekurs	52
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		53
Artikel 188	Inkraftsetzung, Verhältnis zu früheren Versionen	53

KAPITEL 1: EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Gegenstand des vorliegenden Reglements

1. Das vorliegende Reglement regelt den gesamten vom SFV, den Abteilungen (Swiss Football League; Erste Liga; Amateur Liga) und den Regionalverbänden der Amateur Liga organisierten offiziellen Spielbetrieb im Freiluftfussball (inkl. Bestimmungen über Auswahlspiele, internationale Klubspiele und Turniere) und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der an diesem Spielbetrieb teilnehmenden Klubs.
2. Es regelt weiter die Qualifikation und die Spielberechtigung aller am Spielbetrieb gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung teilnehmenden Spieler.
3. Die im vorliegenden Reglement erwähnten besonderen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände bleiben vorbehalten. Für den Spielbetrieb im Juniorenfussball bleibt insbesondere das Juniorenreglement des SFV vorbehalten.
4. Soweit sinnvoll und praktikabel sind die Bestimmungen des vorliegenden Reglements auch auf Freundschaftsspiele zwischen SFV-Klubs in der Schweiz und im Ausland und auf internationale Freundschaftsspiele von SFV-Klubs in der Schweiz und im Ausland anwendbar.
5. Für offizielle internationale Spiele und internationale Freundschaftsspiele gehen die Regelungen der FIFA und/oder der UEFA vor.

Artikel 2 Futsal

1. Alle Belange des Futsal (insbesondere der Spielbetrieb und die Qualifikation und Spielberechtigung der Spieler) bilden Gegenstand eines gesonderten Futsalreglements.
2. Wo das Futsalreglement keine besondere Regelung enthält, findet soweit sinnvoll und praktikabel und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Futsal das vorliegende Reglement Anwendung.

Artikel 3 Sprachregelung

1. Die männliche Form von Bezeichnungen, die sich auf natürliche Personen beziehen (z.B. „Spieler“, „Funktionär“, etc.) erfasst Männer und Frauen. Die weibliche Form wird aus Gründen der Lesbarkeit weggelassen.
2. Begriffe in der Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

KAPITEL 2: SPIELBETRIEB

1. Einleitung

Artikel 4 Meisterschaft/Spielbetrieb

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände der Amateur Liga führen jährlich in folgenden Kategorien und Spielklassen Meisterschaften/Spielbetrieb durch:
 - a) Männer:
 - Aktive:
 - Super League;
 - Challenge League;
 - Promotion League und 1. Liga Classic;
 - 2. Liga interregional und regional;
 - 3. Liga;
 - 4. Liga;
 - 5. Liga;
 - Nachwuchsförderung (Junioren-Spitzenfussball U-19, U-18, U-17, U-16, U-15; Footeo FE-14, FE-13, FE-12);
 - Junioren-Breitenfussball (A – G);
 - Senioren 30+;
 - Senioren 40+;
 - Senioren 50+.
 - b) Frauen:
 - Aktive:
 - Women's Super League;
 - National-Liga B;
 - 1. Liga;
 - 2. Liga;
 - 3. Liga;
 - 4. Liga;
 - Nachwuchsförderung (Juniorinnen-Spitzenfussball U-20, U-18, U-16, U-14);
 - Juniorinnen-Breitenfussball (A – G/FF-21 – FF-7).
2. Die Teams, welche die Meisterschaften der Super League (Männer) und der Women's Super League (Frauen) auf dem ersten Platz beenden, sind Schweizer-Fussball-Meister.

Artikel 5 Schweizer Cup

1. Der SFV (Aktive Männer; Aktive Frauen; Junioren-Spitzenfussball, Juniorinnen-Spitzenfussball, Juniorinnen-Breitenfussball) bzw. die Amateur Liga (Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+) führen jährlich Wettbewerbe um den Schweizer Cup durch.
2. Die jeweiligen Siegerteams sind Schweizer-Cup-Sieger der jeweiligen Kategorie.

Artikel 6 Weitere Wettbewerbe

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, weitere Wettbewerbe auszuschreiben und durchzuführen.
2. Die diesbezüglichen Reglemente der Abteilungen und Regionalverbände bedürfen der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV.

Artikel 7 Verbandsspiele

1. Die Spiele im Rahmen der von Artikel 4 bis 6 aufgeführten Wettbewerbe gelten als Verbandsspiele.
2. Unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen des SFV mit Dritten sind nur Klubs, die Mitglied des SFV sind, berechtigt, an Verbandsspielen teilzunehmen.

Artikel 8 Saisondauer

1. Eine Saison dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.
2. Werden zur abgelaufenen Saison zählende Verbandsspiele nach dem 30. Juni ausgetragen, so zählt die Zeit, innerhalb welcher sie ausgetragen werden, für die beteiligten Teams und Spieler zur alten Saison.
3. In der Regel sind Meisterschaften bis Mitte Juni abzuschliessen.

Artikel 8bis Unterbruch und Abbruch der Saison (Meisterschaften und Cup-Wettbewerbe)

1. Die vorliegende Bestimmung findet Anwendung, wenn eine reguläre Saison (vgl. Art. 8 und 46 WR) aufgrund einer behördlichen Anordnung, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit (z.B. Pandemie) oder aus anderen fundamentalen Gründen unterbrochen oder abgebrochen werden muss und deshalb nicht bis zu ihrem ordentlichen Ende durchgeführt werden kann.
2. Die vorliegende Bestimmung gilt nicht für Wettbewerbe, die von der Swiss Football League organisiert werden.
3. Eine Saison kann aufgrund einer sofortigen Anordnung einer politischen Behörde oder durch einen Beschluss des Zentralvorstands des SFV unterbrochen oder abgebrochen werden. Bei Wiederaufnahme der Saison nach einem vorübergehenden Unterbruch definiert der Zentralvorstand das weitere Vorgehen (Dauer der Saison, Modus, Spielberechtigung in unteren Teams im Fall der Verkürzung der Saison, etc.). Der Zentralvorstand des SFV kann seine generelle Zuständigkeit ganz oder teilweise an die für einen bestimmten Wettbewerb zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) delegieren.
4. Die Frage der Wertung und der Rangordnung einer vorübergehend unterbrochenen oder abgebrochenen Saison wird auf der Ebene jeder Liga jeder Kategorie (vgl. Art. 4 WR) geprüft. Bei den Juniorinnen und Junioren sowie bei den Senioren wird die Prüfung auf jeder Altersstufe durchgeführt.
5. Eine vorübergehend unterbrochene oder abgebrochene Saison wird innerhalb einer Liga bzw. innerhalb jeder Altersstufe (Juniorinnen und Junioren sowie Senioren) gewertet, wenn mindestens die Hälfte der regulären Runden (unter Berücksichtigung des angepassten Wettbewerb-Formats und exkl. Finalsplele und Auf- und Abstiegsspiele etc.) in der Mehrheit der Meisterschaftsgruppen innerhalb der entsprechenden Liga bzw. innerhalb der entsprechenden Altersstufe vollständig ausgetragen wurden. In diesem Fall werden sämtliche Meisterschaftsgruppen innerhalb der entsprechenden Liga bzw. innerhalb der entsprechenden Altersstufe gewertet. Es gilt die Rangordnung gemäss dem vorliegenden Reglement (Art. 47 ff.). Bei ungleicher Anzahl Spiele der einzelnen Teams in der jeweiligen Meisterschaftsgruppe ist an erster Stelle der Quotient aus der Anzahl der erzielten Punkte geteilt durch die Anzahl gewerteter Spiele massgebend (in diesem Fall anstelle von Art. 48 Abs. 1 Ziff. 1 WR); bei Gleichstand ist der Quotient, nach Möglichkeit, auch für die Kriterien von Art. 48 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 WR in absteigender Reihenfolge zu berechnen.
6. Wenn sämtliche Meisterschaftsgruppen einer Liga oder einer Altersstufe, wie oben beschrieben, gewertet werden, bestimmt die für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die Auf- und Absteiger gemäss dem vorliegenden Reglement, gegebenenfalls mittels Finalsplelen oder Auf- und Abstiegssplelen, gegebenenfalls in angepasster Form. Wenn jedoch eine Liga gewertet wird und die unmittelbar darunter oder darüber liegende Liga nicht, gibt es zwischen der gewerteten Liga und der nicht gewerteten Liga weder Auf- noch Abstieg.
7. Abgebrochene Halbjahresmeisterschaften werden unabhängig von der Anzahl der bereits ausgetragenen Runden nicht gewertet.
8. Abgebrochene Cup-Wettbewerbe werden unabhängig von der Anzahl der bereits ausgetragenen Runden nicht gewertet. Um die Teams, die zur Teilnahme an einem Cup- Wettbewerb der Folgesaison berechtigt sind und die normalerweise aufgrund eines abgebrochenen Cup-Wettbewerbs bestimmt worden wären, zu bestimmen, lost die für den abgebrochenen Cup-Wettbewerb verantwortliche Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) diese unter den im abgebrochenen Cup-Wettbewerb verbliebenen Teams aus.

2. Zuständigkeiten und Ausführungsbestimmungen

Artikel 9 Swiss Football League

1. Die Swiss Football League (SFL) organisiert die Meisterschaften der Super League und der Challenge League (Männer).
2. Die SFL führt zudem das Lizenzierungsverfahren für die Teilnahme an der Women's Super League und den europäischen Klubwettbewerben der UEFA durch (Männer und Frauen).

Artikel 10 Erste Liga

Die Erste Liga organisiert die Meisterschaften der Promotion League und der 1. Liga Classic sowie den Qualifikationswettbewerb der Ersten Liga zum Schweizer Cup (jeweils Männer).

Artikel 11 Amateur Liga

Die Amateur Liga (AL) organisiert die Meisterschaft der 2. Liga interregional, den Qualifikationswettbewerb der 2. Liga interregional zum Schweizer Cup, den Schweizer Cup der Senioren 30+, der Senioren 40+ und Senioren 50+ sowie die Meisterschaft der 1. Liga Frauen.

Artikel 12 Regionalverbände

1. Die Regionalverbände organisieren folgende Wettbewerbe:
 - a) Männer:
 - Meisterschaft 2. Liga regional;
 - Meisterschaft 3. Liga;
 - Meisterschaft 4. Liga;
 - Meisterschaft 5. Liga;
 - Qualifikation dieser Ligen zum Schweizer Cup;
 - Meisterschaft der Senioren 30+;
 - Meisterschaft der Senioren 40+;
 - Meisterschaft der Senioren 50+;
 - Meisterschaft des Junioren-Breitenfussballs (A - G).
 - b) Frauen:
 - Meisterschaft 2. Liga;
 - Meisterschaft 3. Liga;
 - Meisterschaft 4. Liga;
 - Meisterschaft des Juniorinnen-Breitenfussballs (A – G/FF-21 – FF-7).
2. Die überregionalen Meistergruppen im Junioren-Breitenfussball der Kategorien A, B und C sowie FF-17 werden in Absprache mit den betroffenen Regionalverbänden und mit dem Komitee der AL durch die Direktion Fussballentwicklung gebildet.
3. Die Zuteilung der überregionalen Gruppen der Meisterschaft der 2. Liga der Frauen an die Regionalverbände wird durch die Direktion Frauenfussball vorgenommen.

Artikel 13 SFV

1. Der SFV organisiert durch sein Generalsekretariat den Schweizer Cup der Männer.
2. Der SFV organisiert durch die Direktion Fussballentwicklung bzw. durch die Direktion Frauenfussball folgende Wettbewerbe:
 - a) Männer:
 - Meisterschaft U-19 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-18 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-17 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-16 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-15 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Spielbetrieb FE-14 (Footeco);
 - Spielbetrieb FE-13 (Footeco);
 - Spielbetrieb FE-12 (Footeco);
 - Schweizer Cup U-19 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Schweizer Cup U-17 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Schweizer Cup U-16 (Junioren-Spitzenfussball);
 - Schweizer Cup U-15 (Junioren-Spitzenfussball).
 - b) Frauen:
 - Meisterschaft Women's Super League;
 - Meisterschaft National-Liga B;
 - Meisterschaft U-20 (Juniorinnen-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-18 (Juniorinnen-Spitzenfussball);
 - Meisterschaft U-16 (Juniorinnen-Spitzenfussball);
 - Schweizer Cup der Frauen;
 - Schweizer Cup U-18 (Juniorinnen-Spitzenfussball)

Artikel 14 Ausführungsbestimmungen

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände sind befugt, die erforderlichen Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zu erlassen.
2. Die Direktion Frauenfussball erlässt für die Frauenfussballmeisterschaften separate Ausführungsbestimmungen.
3. Wo es im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, können solche Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Weisungen der Abteilungen und Regionalverbände nicht vom vorliegenden Reglement abweichen.

3. Allgemeine Bestimmungen für den gesamten Spielbetrieb

3.1. Spielregeln

Artikel 15 Spielregeln

1. Alle Verbandsspiele werden gemäss den offiziellen Spielregeln des „International Football Association Board“ (IFAB) in der Version der Schiedsrichterkommission des SFV ausgetragen.
2. Allfällige Änderungen dieser Spielregeln sowie die Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV zu den Spielregeln werden von der Schiedsrichterkommission des SFV in den offiziellen Mitteilungen des SFV bekannt gegeben.
3. Der Zentralvorstand kann für einzelne Spielklassen, insbesondere für solche der Junioren, abweichende Bestimmungen erlassen.

3.2. Schiedsrichter

Artikel 16 Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schiedsrichter und der Schiedsrichter-Assistenten werden im Reglement für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten und in den verschiedenen zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Weisungen der Schiedsrichterkommission des SFV geregelt.

Artikel 17 Ausfall des Schiedsrichters

1. Wenn bei einem Verbandsspiel, das von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden soll, der offiziell aufgebote Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein ausreichend qualifizierter Ersatzschiedsrichter aufgebote werden kann, so haben die Kapitäne der beiden Teams die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter zu einigen, der auf der offiziellen Liste des SFV figuriert.
2. Wenn bei einem Verbandsspiel, das von einem SR-Trio geleitet werden soll, der offiziell aufgebote Schiedsrichter nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu Ende zu leiten und kein für dieses Spiel ausreichend qualifizierter Schiedsrichter aufgebote werden kann, so hat einer der beiden Schiedsrichter-Assistenten die Leitung des Spieles zu übernehmen. Dieser wird seinerseits gemäss der nachfolgenden Bestimmung ersetzt.
3. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, für welche Verbandsspiele ein vierter Offizieller und/oder zusätzliche Schiedsrichter-Assistenten (Additional) aufzubieten sind. Die Person mit der höchsten Qualifikation als Schiedsrichter tritt an die Stelle des offiziell aufgebottenen Schiedsrichters, falls dieser ausfallen sollte.

Artikel 18 Ausfall eines Schiedsrichter-Assistenten

1. Wenn bei einem Verbandsspiel einer der offiziell aufgebottenen Schiedsrichter-Assistenten nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder nicht in der Lage ist, das Spiel zu beginnen oder dieses zu beenden und kein ausreichend qualifizierter Schiedsrichter-Assistent aufgebote werden kann, so haben die Kapitäne der Teams die Möglichkeit, sich auf einen anderen Schiedsrichter-Assistenten zu einigen, der auf der offiziellen Liste des SFV figuriert. Sofern sie sich nicht auf einen Ersatz einigen können, so hat der Heimklub einen Linienrichter zu stellen.
2. Wenn bei einem Verbandsspiel beide offiziell aufgebottenen Schiedsrichter-Assistenten ausfallen und keine Schiedsrichter-Assistenten als Ersatz aufgebote werden können oder sich die beiden Kapitäne nicht auf Schiedsrichter-Assistenten einigen können, welche auf der offiziellen Liste des SFV figurieren, so hat der Schiedsrichter Spiele der 2. Liga interregional, der 2. Liga regional, des Frauenfussballs und des Junioren-/Juniorinnen-Spitzenfussballs mit Linienrichtern auszutragen.
3. Bei Spielen, für welche ein vierter Offizieller oder Additional aufgebote wurden, tritt diejenige Person mit der höchsten Qualifikation als Schiedsrichter-Assistent an die Stelle des offiziell aufgebottenen Schiedsrichter-Assistenten, falls dieser ausfallen sollte.

Artikel 19 Gemeinsame Bestimmungen

1. Die Teams sind beim Ausfall des Schiedsrichters oder des/der Schiedsrichter-Assistenten verpflichtet, 30 Minuten auf den offiziell aufgebottenen Schiedsrichter/Schiedsrichter-Assistenten bzw. diejenigen Personen, welche als Ersatz aufgebote worden sind, zu warten.
2. Jede nachträgliche Einsprache und jeder Protest gegen die Person, welche den Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten ersetzt, ist ausgeschlossen.
3. Allfällige disziplinarische Massnahmen, die ein zu ersetzender Schiedsrichter ausgesprochen hat, behalten ihre Gültigkeit und werden vom Ersatz-Schiedsrichter übernommen.
4. Der Heimklub ist für die organisatorischen Massnahmen zur Vervollständigung des Schiedsrichter-Trios verantwortlich.
5. Die Nomination und Aufgaben der Klub-Linienrichter richten sich nach den Spielregeln des SFV.

Artikel 19bis Ausfall eines Video-Spieloffiziellen

1. Ein Video-Schiedsrichterassistenten (VAR), Assistent des VAR (AVAR) oder Replay-Operateur, der ein Spiel nicht beginnen oder fortsetzen kann, darf nur durch eine Person mit den entsprechenden Qualifikationen ersetzt werden.
2. Kann für den VAR oder den Replay-Operateur kein qualifizierter Ersatz gefunden werden, wird das Spiel ohne VAR begonnen oder fortgesetzt.
3. Kann für den AVAR kein qualifizierter Ersatz gefunden werden und steht nur ein AVAR im Einsatz, wird das Spiel ohne VAR begonnen oder fortgesetzt, es sei denn, beide Teams bestätigen schriftlich, dass das Spiel ausnahmsweise nur mit dem VAR und dem Replay-Operateur begonnen oder fortgesetzt wird.

3.3. Spieldauer

Artikel 20 Spieldauer

1. Die Dauer der Spiele bestimmt sich nach den offiziellen Spielregeln.
2. Zwischen den Halbzeiten ist eine Pause von 15 Minuten einzuschalten, falls die Reglemente für den Spielbetrieb nicht eine kürzere Pause vorsehen. Bei Verlängerungen beträgt die Halbzeitpause eine Minute (Trinkpause). Verkürzungen der Pausen sind nur mit der Erlaubnis des Schiedsrichters möglich.
3. Bei aussergewöhnlichen Wetterbedingungen kann der Schiedsrichter das Spiel für Trinkpausen (maximal eine Minute) und Kühlpausen (bis maximal drei Minuten) unterbrechen. Die Zeit wird am Ende der jeweiligen Halbzeit nachgespielt.

Artikel 21 Verlängerung

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, in welchen Fällen bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spieldauer eine Verlängerung erfolgt und wie lange diese dauert.
2. Vor der ersten Hälfte der Verlängerung findet eine Platzwahl statt.
3. Vor der zweiten Hälfte der Verlängerung ist ein Platzwechsel vorzunehmen.

Artikel 22 Elfmeterschiessen

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen in den jeweiligen Ausführungsbestimmungen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, in welchen Fällen bei unentschiedenem Spielstand nach regulärer Spieldauer oder nach Verlängerung ein Elfmeterschiessen stattfindet.
2. Wo ein solches vorgeschrieben ist, wird es gemäss den offiziellen Spielregeln ausgetragen.

3.4. Spielball

Artikel 23 Pflicht zur Bereitstellung

1. Der Heimklub hat für jedes Verbandsspiel einen den offiziellen Spielregeln genügenden Spielball und ausreichend gleichartige Ersatzbälle bereit zu stellen.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen für die von ihnen durchgeführten Wettbewerbe, in welchen Fällen ein Multi-Ball-System mit Balljungen/-mädchen zur Anwendung gelangt.

3.5. Spielfelder

Artikel 24 Grundsatz

1. Alle Verbandsspiele werden auf homologierten, von der Sportplatzkommission des SFV genehmigten Natur- oder Kunststoffrasenfeldern oder Allwetterplätzen ausgetragen.
2. Der jeweilige Heimklub muss für jedes Verbandsspiel ein solches Feld zur Verfügung stellen.

Artikel 25 Verpflichtung zur Verbesserung

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) kann Klubs insbesondere aus Sicherheitsgründen zur Verbesserung der Spielfelder und der notwendigen Einrichtungen verpflichten.
2. Wenn solchen Verpflichtungen nicht innert der gesetzten Frist entsprochen wird, kann die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die Verbandsspiele des fehlbaren Klubs ohne Entschädigungsanspruch auf einen anderen Platz verlegen.

Artikel 26 Kunstlicht

1. Alle Verbandsspiele können bei künstlichem Licht ausgetragen werden.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände erlassen die diesbezüglich erforderlichen Bestimmungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe.

Artikel 27 Benutzbarkeit des Spielfeldes

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) befindet im Vorfeld eines Verbandsspiels über die Benutzbarkeit des vorgesehenen Spielfeldes.
2. Ist ein Klub der Ansicht, dass der Zustand seines Spielfeldes die Austragung eines Spiels nicht erlauben wird, hat er dies der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) möglichst frühzeitig zu melden.
3. Am Spieltag entscheidet allein der Schiedsrichter über die Benutzbarkeit des Spielfeldes, sofern nicht die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) eine vorzeitige Inspektion angeordnet und die Verschiebung verfügt hat.
4. Ist ein Spielfeld für ein Verbandsspiel für unbenutzbar befunden worden, ist es untersagt, darauf ein Freundschaftsspiel auszutragen.
5. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) erlässt für die von ihnen organisierten Wettbewerbe die nötigen Regelungen über die Entschädigung des angereisten Gastklubs und des/der angereisten Schiedsrichter(s)/Schiedsrichter-Assistenten für den Fall von Spielverschiebungen wegen unbenutzbaren Terrains.

Artikel 28 Prioritätenordnung bei der Benutzung von Spielfeldern

1. Ein Verbandsspiel hat stets Vorrang gegenüber einem Freundschaftsspiel, das auf dem gleichen Spielfeld stattfinden soll.
2. Finden mehrere Verbandsspiele auf dem gleichen Spielfeld statt, so hat der Heimklub den Beginn der Spiele so anzusetzen, dass zwischen dem Ende eines Spiels und dem Beginn des folgenden Spiels eine Zeitspanne von mindestens fünf Minuten liegt.
3. Für mehrere Verbandsspiele, die auf dem gleichen Spielfeld stattfinden, gilt folgende Prioritätenordnung:

Priorität	Männer	Frauen
1	Super League	
2		Super League
3	Challenge League	
4	Promotion League	NLB
5	1. Liga Classic	-
6	Nachwuchsförderung: U-19 / U-18 / U17 / U-16 / U-15	Nachwuchsförderung: U-20 / U-18 / U-16
7	2. Liga interregional	1. Liga
8	2. Liga regional	2. Liga
9	Footeco: FE-14 / FE-13 / FE-12	Footeco: FE-14 / FE-13 / FE-12
10	3. Liga	3. Liga
11	Jugendfussball: A / B / C / D	Jugendfussball: FF-21 / FF-17 / FF-14
12	4. Liga	4. Liga
13	5. Liga	-
14	30+ / 40+ / 50+	30+
15	Kinderfussball: E / F / G	Kinderfussball: FF-11 / FF-9 / FF-7

4. Der für das höchstrangige Spiel aufgebotene Schiedsrichter hat das Recht, die Austragung der vorhergehenden Spiele zu untersagen oder sie abbrechen zu lassen, wenn der Zustand des Spielfeldes die Durchführung des von ihm zu leitenden Spiels gefährdet.

Artikel 29 Neutrale Spielfelder

1. Als neutral gilt ein Spielfeld, das weder vom einen noch vom anderen Klub regelmässig für die Heimspiele seiner Teams benutzt wird.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln für ihre Wettbewerbe die Pflichten (Instandstellung und Zeichnung des Feldes, Bereitstellung der Garderoben, Ticketing, etc.) und die Entschädigung von Klubs, auf deren Sportanlage ein Spiel auf neutralem Platz ausgetragen wird.

3.6. Bekleidung der Spieler

Artikel 30 Bekleidung der Spieler

1. Alle Spieler der an einem Verbandsspiel beteiligten Teams haben das ganze Spiel in vollständiger Bekleidung bzw. Ausrüstung (Leibchen, Hose, Stulpen, Schienbeinschoner, Schuhe) zu bestreiten.
2. Im Übrigen sind die offiziellen Spielregeln massgebend.
3. Für internationale Spiele sind für die Bekleidung der Spieler die Bestimmungen der FIFA und/oder der UEFA massgebend.

Artikel 31 Unterscheidbarkeit der Teams

1. Treten zwei Teams mit gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung (Leibchen, Hosen, Stulpen) zu einem Verbandsspiel an, so hat das Heimteam das Recht, in den im Aufgebot gemeldeten Farben zu spielen. Der Gegner hat rechtzeitig für andersfarbige Spielkleidung zu sorgen.
2. Bei Verbandsspielen auf neutralem Platz bestimmt die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband), welches Team als Heimteam gilt und in seinen bevorzugten Farben spielen kann.

Artikel 32 Nummern und Namen auf der Bekleidung der Spieler

1. Mit Ausnahme des Kinderfussballs müssen bei Verbandsspielen die Leibchen aller beteiligten Spieler mit Rückennummern versehen sein, die mit jenen auf der Spielerkarte übereinstimmen müssen.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe vorschreiben, dass zusätzlich zu den Nummern auch die Namen der Spieler auf den Leibchen aufgedruckt werden müssen.

Artikel 33 Werbung auf der Bekleidung der Spieler

1. Die Werbung auf der Bekleidung der Spieler (Leibchen, Hose, Stulpen) darf gesamthaft 1'100 cm² (Aussenmass) nicht übersteigen. Sie muss für alle Spieler eines Teams einheitlich sein.
2. Für den Klub sind 1'020 cm² und für die betreffende Abteilung oder den Regionalverband 80 cm² reserviert.
3. Zusätzlich dazu darf das registrierte Markenzeichen des Herstellers der Bekleidung je einmal auf Leibchen, Hose, Stulpen und Torwarthandschuhen im Umfang von je höchstens 16 cm² angebracht werden.
4. Werbung politischer, konfessioneller, ideologischer, diskriminierender oder anstössiger Art ist generell untersagt.
5. Auf der Ausrüstung von Juniorenteams ist zusätzlich auch Werbung für Alkohol und Tabakwaren untersagt. Im Übrigen ist sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt.
6. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe strengere Bestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des SFV.

3.7. Spielerkarten, Einsatz der Spieler, Auswechslungen

Artikel 34 Spielerkarte

1. Die Spielerkarte ist mittels www.clubcorner.ch auszufüllen. Die speziellen Weisungen der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) sind zu beachten.
2. Die Spielerkarte darf höchstens 18 Namen umfassen (11 Spieler der Startformation plus 7 Ersatzspieler). Abweichende Regelungen der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bleiben vorbehalten.
3. Der Kapitän und der verantwortliche Trainer des jeweiligen Teams sind mittels www.clubcorner.ch auf der Spielerkarte zu bezeichnen. Für die Richtigkeit der Spielerkarte ist ausschliesslich der Trainer verantwortlich.
4. Spieler, die nicht auf der Spielerkarte oder auf einem handschriftlich unterzeichneten Beiblatt (nachfolgend: Beiblatt), das dem Schiedsrichter vor Spielbeginn abgegeben werden muss, aufgeführt sind, sind im betreffenden Spiel nicht spielberechtigt.
5. Nach Spielschluss dürfen die Trainer der Teams im Beisein des Schiedsrichters in die Spielerkarten beider Teams Einsicht nehmen.

Artikel 35 Handschriftliche Ergänzungen und Änderungen der Spielerkarte

1. Handschriftliche Ergänzungen von Spielern auf dem dem Schiedsrichter übergebenen Beiblatt sind nur vor Spielbeginn möglich. Später dürfen die Spielerkarte und das Beiblatt nicht mehr ergänzt werden.
2. Spieler, welche gemäss Absatz 1 vorstehend nachträglich handschriftlich in das Beiblatt eingetragen werden, haben dieses Beiblatt im Beisein des Schiedsrichters und unter Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers zu unterschreiben.
3. Handschriftlich in das Beiblatt einzutragende Spieler, für die kein amtliches Ausweispapier vorgelegt werden kann, sind nicht spielberechtigt.
4. Die Spielerkontrolle kontrolliert die Qualifikation der Spieler, welche das Beiblatt gemäss der vorliegenden Bestimmung unterschreiben. Für jede Unterschrift wird eine vom Zentralvorstand festgesetzte Kontrollgebühr erhoben.
5. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers fest, wertet sie das Spiel mit 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird. Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
6. Stellt die Spielerkontrolle im Rahmen dieser Unterschriftenkontrolle bei beiden an einem Verbandsspiel beteiligten Teams den Einsatz eines nicht qualifizierten Spielers fest, wertet sie das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.

Artikel 36 Verantwortung für den Einsatz der Spieler

1. Die Verantwortung für den Einsatz der gemeldeten Spieler und Ersatzspieler liegt ausschliesslich beim einzelnen Klub.
2. Der Schiedsrichter ist nicht zuständig, über die Frage der Qualifikation oder Spielberechtigung eines Spielers zu befinden. Entsprechende Auskünfte des Schiedsrichters sind unverbindlich und können in späteren Verfahren betreffend die Qualifikation oder Spielberechtigung von Spielern nicht verwendet werden.

Artikel 37 Auswechslungen

1. Im Rahmen der Schranken der offiziellen Spielregeln legt die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die maximale Anzahl Auswechslungen, die ein Team während der Dauer eines Spiels, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, vornehmen darf, selber fest.
2. Ein ersetzter Spieler darf am gleichen Spiel nicht mehr teilnehmen.
3. In der 2. Liga interregional und in der 2. Liga regional kann die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation bestimmen, dass alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein- und ausgewechselt werden können.
4. In der 3., 4. und 5. Liga können alle auf der Spielerkarte aufgeführten Spieler eingesetzt und bei Spielunterbrüchen frei ein- und ausgewechselt werden.
5. Besondere Bestimmungen des SFV für den Senioren-, Junioren- und Frauenfussball zur Anzahl Auswechslungen und zum freien Spielerwechsel bei Spielunterbrüchen bleiben vorbehalten.

3.8. Spielkalender, Aufgebot, Antreten, Spielverschiebung

Artikel 38 Spielkalender

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände publizieren die Spielkalender (inkl. Daten der einzelnen Spieltage) der von ihnen organisierten Wettbewerbe rechtzeitig auf ihren offiziellen Websites.

Artikel 39 Ansetzung der Spiele; Einsprachen gegen die Ansetzung

1. Unter Vorbehalt abweichender und einschränkender Bestimmungen des SFV, der Abteilungen und der Regionalverbände für die von ihnen organisierten Wettbewerbe können die Klubs die Heimspiele ihrer Teams am vorgesehenen Spieltag bzw. den vorgesehenen Spieltagen selber ansetzen bzw. terminieren.
2. Über Einsprachen gegen die Spielansetzung entscheidet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband). Gegen den entsprechenden Entscheid kann nicht rekuriert werden.

Artikel 40 Aufgebot durch den Heimklub

1. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) legt fest, bis wann und wie der Heimklub vor einem Verbandsspiel das Aufgebot erlassen bzw. über die Spielansetzung, das Spielfeld, die Garderobe sowie die Farben der Leibchen, Hosen und Stulpen informieren muss.
2. Der Klub, der ein Aufgebot verspätet erlässt, wird von der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) gebüsst.
3. Ist das Aufgebot durch den Heimklub bereits erfolgt, so kann der Heimklub das Spiel nur noch mit Einverständnis des Gegners anders ansetzen.

Artikel 41 Aufgebot durch die zuständige Behörde

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe bestimmen, dass die jeweils zuständige Behörde die Aufgebote selber erlässt bzw. dass Klubs Spiele nur mit ihrer Zustimmung terminieren und/oder verschieben können.

Artikel 42 Aufgebote für Spiele auf Kunststoffrasen- oder Allwetterspielfeldern

1. Bei Verbandsspielen, die auf einem Kunststoffrasen- oder einem Allwetterfeld ausgetragen werden, ist die anbietende Stelle (Heimklub oder zuständige Behörde) verpflichtet, dies im Aufgebot festzuhalten.
2. Wird das Aufgebot durch die zuständige Behörde erlassen, hat der Heimklub diese entsprechend zu informieren.

Artikel 43 Ausbleiben des Aufgebots

1. Wird ein Klub von seinem Gegner bzw. von der zuständigen Behörde nicht fristgemäss aufgeboden, so hat er sich sofort bei der anbietenden Stelle (Heimklub bzw. zuständige Behörde) zu erkundigen.
2. Kann der anbietende Heimklub nicht erreicht werden, ist der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) Mitteilung zu machen.

Artikel 44 Rechtzeitiges Antreten der Teams und Schiedsrichter

1. Die an einem Verbandsspiel beteiligten Teams, der Schiedsrichter und die allfälligen Schiedsrichter-Assistenten haben so rechtzeitig zu erscheinen, dass alle Formalitäten vor dem offiziellen Spielbeginn erledigt werden können.
2. Die an einem Verbandsspiel beteiligten Teams, der Schiedsrichter und allfällige Schiedsrichter-Assistenten haben maximal 30 Minuten ab dem vorgesehenen offiziellen Spielbeginn auf nicht rechtzeitig erschienene Beteiligte zu warten.
3. Liegen für verspätetes Antreten eines Teams Gründe höherer Gewalt vor (kurzfristige Strassensperren, Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, etc.), so ordnet die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) die Wiederholung beziehungsweise Wiederansetzung des Spiels an.
4. Der Klub eines Teams, das verspätet zu einem Verbandsspiel antritt, wird von der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) gebüsst, es sei denn, es liege ein Fall höherer Gewalt vor.

Artikel 45 Verschiebung von Verbandsspielen

1. Die Verschiebung eines Verbandsspiels kann nur bei unbenutzbarem Spielfeld, bei nachgewiesener infektiöser ansteckender Krankheit von mindestens sechs Kaderspielern eines Teams (gleiche ärztlich bestätigte Diagnose) oder in Fällen höherer Gewalt beantragt werden.
2. Die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bestimmt das Verfahren. Sie entscheidet endgültig über Verschiebungsgesuche der Klubs.

4. Meisterschaftsbetrieb; Rangordnung; Entscheidungsspiele

Artikel 46 Heim- und Auswärtsspiel

1. In einer Meisterschaft trägt jedes gemeldete Team je ein Heim- und ein Auswärtsspiel gegen jedes andere Team seiner Gruppe aus.
2. Vorbehalten bleiben disziplinarisch verfügte Platzsperrern, Fälle höherer Gewalt sowie abweichende Ausführungsbestimmungen der den jeweiligen Meisterschaftswettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband).

Artikel 47 Punktwertung

1. Der Sieger eines Meisterschaftsspiels erhält 3 Punkte.
2. Bei unentschiedenen Meisterschaftsspielen erhalten beide Teams je einen Punkt.
3. Der Verlierer eines Meisterschaftsspiels erhält 0 Punkte

Artikel 48 Rangordnung

1. Für die Feststellung der Rangordnung von Teams innerhalb einer Meisterschaftsgruppe sind der Reihe nachfolgende Kriterien massgebend:
 1. die Zahl der erzielten Punkte in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 2. die bessere Tordifferenz in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 3. die grössere Zahl der erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft;
 4. die Tordifferenz aus den direkten Begegnungen der punktgleichen Teams;
 5. die grössere Zahl der auswärts erzielten Tore in allen Spielen der betreffenden Meisterschaft.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Meisterschaften nach der Anzahl erzielter Punkte an zweiter Stelle die Fairplay-Rangliste für die Ermittlung der Rangliste als massgebend erklären. In diesen Fällen definieren sie die Kriterien für die Erstellung der Fairplay-Rangliste vor Beginn der jeweiligen Meisterschaft selbst.
3. Die in den Weisungen Schwellenwerte Fairplay-Quotient genannten Disziplinarmassnahmen können Auswirkungen auf die Rangordnung (insb. auf die Zahl der erzielten Punkte) haben.

Artikel 49 Entscheidungsspiele

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände bestimmen in den Ausführungsbestimmungen für die von ihnen organisierten Wettbewerbe, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen ein Entscheidungsspiel (einzelnes Spiel auf neutralem Platz oder Hin- und Rückspiel nach Europa-Cup-Formel) zur Ermittlung der Rangordnung ausgetragen wird.
2. Die Klubs sind verpflichtet, ihre Sportanlagen für Entscheidungsspiele auf neutralem Platz zur Verfügung zu stellen.
3. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln für ihre Entscheidungsspiele die Pflichten (Instandstellung und Zeichnung des Feldes, Bereitstellung der Garderoben, Ticketing, etc.) und die Entschädigung des gegebenenfalls mit der Organisation eines Entscheidungsspiels betrauten Klubs.

5. Proteste

Artikel 50 Protestanmeldung

1. Wenn ein Team einen Protest einreichen will, so muss sein Kapitän dies dem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Entscheid bzw. Vorfall, welcher Anlass des Protests bildet, und vor Wiederaufnahme des Spiels unter Verwendung des Worts «Protest» anmelden.
2. Proteste gegen Tatsachenentscheide und die Zeitnahme des Schiedsrichters sind ausgeschlossen.
3. Proteste, die sich auf den Zustand des Spielfeldes, der Tore oder des Balles, die Markierung des Spielfeldes, den Spielbeginn oder die Ausrüstung des gegnerischen Teams beziehen, müssen dem Schiedsrichter vor dem Anstoss zum Spiel angemeldet werden.
4. Beanstandungen, die das Wort «Protest» nicht enthalten, gelten nicht als Protestanmeldung.
5. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, sofort nach dem Protestgrund zu fragen.
6. Der Schiedsrichter hat dem Kapitän des gegnerischen Teams in Gegenwart des Kapitäns des protestierenden Teams von der Protestanmeldung und vom Protestgrund sofort Kenntnis zu geben, wobei der Schiedsrichter den Ort bezeichnet, wo unmittelbar nach Beendigung des Spiels die weiteren Formalitäten zu erfüllen sind.

Artikel 51 Formalitäten nach dem Spiel

1. Nach dem Spiel hat der Kapitän des protestierenden Teams seinen Protest auf dem Protestformular schriftlich niederzulegen. Die einzelnen beanstandeten Entscheide bzw. Vorfälle sind genau zu umschreiben.
2. Der Protest ist durch den Kapitän, bei Juniorenteams durch den verantwortlichen Trainer, zu unterzeichnen.
3. Der Kapitän des Gegners, bei Juniorenteams der verantwortliche Trainer, hat unterschriftlich von der Protestanmeldung Kenntnis zu nehmen.
4. Der Schiedsrichter hat auf dem Protestformular schriftlich zum Protest Stellung zu nehmen.

Artikel 52 Bestätigung des Protestes

1. Der Protest muss spätestens am dritten Tag (Poststempel; bei Fax- oder E-Mail-Versand Eingang bei der offiziellen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse) nach dem betreffenden Verbandsspiel bei der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) schriftlich mitsamt Anträgen und Begründung bestätigt werden.
2. Allfällige Beweismittel sind wenn möglich beizulegen oder zu bezeichnen.
3. Die Protestbestätigung ist statutarisch gültig zu unterzeichnen.

Artikel 53 Kaution

Innerhalb der Frist zur Bestätigung des Protests muss zuhanden der zuständigen Behörde die folgende Protestkaution einbezahlt werden:

- für Spiele der SFL (Männer):	CHF 800.00
- für Spiele um den Schweizer Cup der Männer:	CHF 800.00
- für Spiele der Promotion League und 1. Liga Classic:	CHF 500.00
- für Spiele der Women's Super League:	CHF 300.00
- für Spiele der National-Liga B (Frauen):	CHF 300.00
- für Spiele um den Schweizer Cup der Frauen:	CHF 300.00
- für Spiele der 2. Liga interregional (Männer):	CHF 300.00
- für Spiele der 2. Liga regional (Männer):	CHF 200.00
- für die übrigen Verbandsspiele, soweit in den diesbezüglichen Reglementen keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind:	CHF 150.00

Artikel 54 Verfahren

1. Das Verfahren ist schriftlich.
2. Sofern es die zuständige Behörde für notwendig erachtet, kann sie Vertreter der beiden Klubs, den Schiedsrichter oder allfällige Zeugen mündlich anhören.
3. Über regeltechnische oder andere technische Fragen kann die zuständige Behörde ein Gutachten einholen.

Artikel 55 Entscheid

1. Auf Proteste, welche die formellen Vorschriften gemäss den vorstehenden Bestimmungen nicht erfüllen, wird nicht eingetreten.
2. Ist ein Protest formgültig, lautet der Entscheid auf Gutheissung oder Abweisung des Protests.
3. Im Falle der Gutheissung des Protests wird das Verbandsspiel gemäss der nachfolgenden Bestimmung wiederholt oder gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 nachfolgend Forfait gewertet.
4. Der begründete Entscheid wird den beteiligten Klubs und dem Schiedsrichter eröffnet.

Artikel 56 Wiederholungsspiel

Die zuständige Behörde kann in eigener Kompetenz oder auf Antrag des protestierenden Klubs eine Wiederholung des Verbandsspiels auf dem gleichen Platz anordnen, wenn

- ein regeltechnischer Fehler des Schiedsrichters vorliegt, oder
- der reguläre Verlauf des Spiels beeinträchtigt worden ist, ohne dass ein Team bzw. ein Klub gemäss den Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 nachfolgend dafür verantwortlich ist.

Artikel 57 Kosten

1. Wird der Protest gutgeheissen, so wird die Kautionsvollumfänglich zurückerstattet.
2. Wird auf den Protest nicht eingetreten oder wird er abgewiesen, so verfällt die Kautionsvollumfänglich. Die Auferlegung zusätzlicher Verfahrenskosten bleibt vorbehalten.
3. Wird der Protest vor dem Entscheid der zuständigen Behörde zurückgezogen, ist die Kautionsvollumfänglich zur Hälfte zurückzuerstatten. Der Abzug bereits entstandener zusätzlicher Verfahrenskosten bleibt vorbehalten.

6. Wiederholung und Forfaitwertung von Verbandsspielen

6.1. Grundsätze

Artikel 58 Spielwiederholung

Die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) ist allein befugt, eine Spielwiederholung anzuordnen, wenn ein Verbandsspiel nicht ausgetragen oder beendet worden ist, ohne dass ein Team bzw. Klub gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 dafür verantwortlich ist (gleicher Platz) oder sofern andere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen (gleicher, neutraler oder gegnerischer Platz). Die zuständige Behörde kann nach Anhörung der betroffenen Klubs und der Geschäftsstelle der für das Spiel verantwortlichen Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) für die Spielwiederholung spezielle Rahmenbedingungen festlegen (z.B. Austragung des Spiels unter ganzem oder teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit).

Artikel 59 Wertung nicht ausgetragener oder nicht beendigter Verbandsspiele

1. Ist ein Team bzw. Klub gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 dafür verantwortlich, dass ein Verbandsspiel nicht ausgetragen oder nicht beendet wird, wertet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) das Spiel unter Vorbehalt von Absatz 2 nachfolgend 0:3 Forfait für den Gegner.
2. Die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) wertet das im Zeitpunkt eines Spielabbruchs bestehende Resultat als gültig, sofern das für den Abbruch gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 verantwortliche Team bzw. das Team des entsprechend verantwortlichen Klubs mit einer schlechteren Tordifferenz als 0:3 im Rückstand lag.
3. Sind beide Teams bzw. Klubs gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Ziffer 6.2 und 6.3 dafür verantwortlich, dass ein Verbandsspiel nicht ausgetragen oder nicht beendet wird, wertet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren. Bei Cupwettbewerben gelangt in diesem Fall keines der beiden Teams in die nächste Runde.
4. Im Einverständnis beider Klubs und der zuständigen Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) kann ein nicht ausgetragenes Verbandsspiel für beide beteiligten Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen werden.

Artikel 60 Forfait als Disziplinarstrafe

Die Verhängung von Forfaits als Disziplinarstrafe gemäss der Rechtspflegeordnung des SFV bleibt in allen Fällen vorbehalten.

6.2. Forfait von Amtes wegen

Artikel 61 Spielausfall

Ein Verbandsspiel, das nicht beginnen kann, wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet:

- a) wenn ein Team gar nicht zu einem Verbandsspiel antritt;
- b) wenn ein Team beim festgesetzten Spielbeginn und nach Ablauf der allfälligen Wartefrist gemäss diesem Reglement weniger als 7 Spieler in spielbereitem Zustand aufweist;
- c) wenn das Spielfeld des Heimklubs keine mit Netzen versehenen Tore oder keine vollständige Zeichnung aufweist, so dass gemäss Entscheid des Schiedsrichters die Durchführung des Verbandsspiels unmöglich ist;
- d) wenn das Heimteam keinen den Spielregeln entsprechenden Ball stellt;
- e) wenn ein Team in reglementswidriger Spielkleidung antritt oder das Auswärtsteam aus eigenem Verschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Bekleidung wie das Heimteam zum Spiel antritt und keine Möglichkeit zur Beschaffung andersfarbiger Bekleidung besteht, so dass gemäss dem Schiedsrichter eine reguläre Durchführung des Spiels unmöglich ist;
- f) wenn ein Klub eine eigenmächtige Spielverschiebung vorgenommen oder durch unwahre Angaben eine Verschiebung des Verbandsspiels erwirkt hat;
- g) wenn der Schiedsrichter infolge unrichtigen Aufgebots durch den Heimklub verspätet oder gar nicht zum Spiel erscheint und kein Ersatzschiedsrichter eingesetzt werden kann;
- h) wenn das Spielfeld absichtlich in unbenutzbaren Zustand versetzt wurde;
- i) wenn das Spielfeld für die Austragung des angesetzten Verbandsspiels – von wem und mit welcher Begründung auch immer – nicht freigegeben wird, obwohl der Schiedsrichter das Terrain als benutzbar bezeichnet;
- j) wenn ein Klub boykottiert ist;
- k) wenn die gegebenenfalls erforderliche behördliche Bewilligung für die Austragung des Verbandsspiels zum angesetzten Zeitpunkt nicht vorliegt.

Artikel 62 Spielabbruch

Ein Verbandsspiel, das nicht beendet werden kann, wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird (Artikel 59 Absatz 2):

- a) wenn das Heimteam innert zehn Minuten keinen reglementarischen Ersatzball stellt, wenn der bisherige Ball unbrauchbar geworden oder nicht mehr beizubringen ist;
- b) wenn ein Team das Spielfeld vor dem Schlusspfiff verlässt;
- c) wenn der Schiedsrichter das Verbandsspiel wegen ungenügender Platzordnung, Eindringens von Zuschauern auf das Spielfeld, Angriffs oder anderer schwerer Disziplinlosigkeit gegen ihn oder gegen Spieler oder aus ähnlichen Gründen abbrechen musste;
- d) wenn das Spiel vom Schiedsrichter trotz gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung der Teams versuchsweise begonnen wurde, aber wegen auftretender Schwierigkeiten bei der Unterscheidung der Teams abgebrochen werden muss;
- e) wenn der Beginn eines Spiels vom Heimklub so spät angesetzt wird, dass das Spiel wegen eintretender Dunkelheit vom Schiedsrichter abgebrochen werden muss;
- f) wenn die Platzbeleuchtung ungenügend ist oder aufgrund von Nachlässigkeit während mehr als 30 Minuten ausfällt;
- g) wenn der Schiedsrichter das Verbandsspiel abgebrochen hat, weil die Anzahl Spieler eines der beiden am Verbandsspiel beteiligten Teams zu irgendeinem Zeitpunkt des Spielverlaufs unter die jeweils erforderliche Mindestzahl gesunken ist.

Artikel 63 Forfaitwertung beendeter Spiele

Ein durchgeführtes Verbandsspiel wird durch die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) unabhängig von einem Protest des Gegners in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird:

- a) wenn der Schiedsrichter in seinem Rapport bestätigt, dass eines der beiden am Verbandsspiel beteiligten Teams zu irgendeinem Zeitpunkt des Spielverlaufs gleichzeitig mehr als die jeweils zulässige Höchstzahl oder weniger als die jeweils erforderliche Mindestzahl an Spielern mitwirken liess;
- b) wenn die zuständige Behörde auf Einsprache des Gegners hin oder (sofern solche Kontrollen gemäss den Vorgaben dieses Reglements vorgesehen sind) von Amtes wegen die Verwendung nicht spielberechtigter Spieler feststellt;
- c) wenn in einem Verbandsspiel ein Team im Verlaufe des Spiels mehr als die reglementarisch erlaubte Anzahl Spieler ausgewechselt oder die reglementarisch erlaubte Anzahl an Auswechselgelegenheiten überschritten hat;
- d) wenn ein Klub boykottiert war, ein Verbandsspiel aber dennoch stattfand.

6.3. Forfait auf Protest hin

Artikel 64 Protestfälle

Wird ein Protest gemäss den Bestimmungen dieses Reglements gutgeheissen, wird das betreffende Verbandsspiel durch die für die Beurteilung des Protests zuständige Behörde zusätzlich auch in folgenden Fällen 0:3 Forfait zu Ungunsten des fehlbaren Teams bzw. Klubs gewertet, sofern dessen Tordifferenz dadurch nicht besser wird:

- a) wenn ein Team aus Selbstverschulden erst nach dem festgesetzten Spielbeginn und nach Ablauf der allfälligen Wartefrist gemäss diesem Reglement in spielbereitem Zustand auf dem Spielfeld eintrifft;
- b) wenn das Heimteam erst nach dem festgesetzten Spielbeginn einen reglementarischen Ball stellt;
- c) wenn beim festgesetzten Spielbeginn das Spielfeld, auf dem nach dem Aufgebot das Verbandsspiel ausgetragen werden soll, noch nicht reglementarisch gezeichnet ist oder die Tore noch nicht den Vorschriften der offiziellen Spielregeln entsprechen;
- d) wenn das Spielfeld, auf dem nach dem Aufgebot das Verbandsspiel ausgetragen werden soll, beim festgesetzten Spielbeginn wegen Missachtung der Vorschriften dieses Reglements über die Durchführung mehrerer Verbandsspiele auf dem gleichen Platz noch durch ein vorangehendes Verbandsspiel besetzt ist;
- e) wenn ein Team aus Eigenverschulden in gleichfarbiger oder verwechselbarer Spielkleidung wie das andere Team zum Spiel antrat, das vom Schiedsrichter trotzdem durchgeführt wurde;
- f) wenn die Spielfeldzeichnung, die Ausmasse und Konstruktion der Tore oder der Ball den Vorschriften der offiziellen Spielregeln nicht entsprachen;
- g) wenn ein Zuschauer anlässlich eines Spiels einen Spieler, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten durch tätlichen Angriff aktionsunfähig macht oder mit einem Gegenstand oder Wurfgeschoss verletzt;
- h) wenn ein Zuschauer auf das Spielfeld eindringt und den Verlauf des Spiels unmittelbar beeinträchtigt.

6.4. Forfaitentschädigung

Artikel 65 Anwendungsfälle und Entschädigungshöhe

- 1. Erklärt der Gastklub Forfait, so hat er dem Heimklub auf Verlangen eine Entschädigung für entgangene Spieleinnahmen zu entrichten.
- 2. Erklärt der Heimklub Forfait, nachdem das Team des Gastklubs bereits abgereist ist, hat er dem Gastklub auf Verlangen eine Entschädigung für die entstandenen Reiseauslagen zu leisten.
- 3. Der eine Entschädigung verlangende Klub hat der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) eine detaillierte Forderung mit entsprechenden Belegen einzureichen.
- 4. Bei der Festsetzung der Höhe dieser Entschädigung ist insbesondere dem mutmasslichen Nettoertrag aus dem entfallenen Spiel (Forfaiterklärung des Gastklubs) bzw. den Reise- und allenfalls Übernachtungskosten (Forfaiterklärung des Heimklubs) Rechnung zu tragen.
- 5. Diese Bestimmung ist auch anwendbar bei Verbandsspielen, welche wegen einem Rückzug eines Teams ausfallen, sofern sie zum Zeitpunkt des Rückzugs bereits angesetzt waren.

7. Besondere Bestimmungen für einzelne Wettbewerbe

7.1. Super League und Challenge League

Artikel 66 Umfang und Teilnahmerechtigung

1. An der Meisterschaft der Super League nehmen 12 Teams teil und an derjenigen der Challenge League 10 Teams.
2. Pro Klub kann nur ein Team an den Meisterschaften der SFL teilnehmen.
3. Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Artikel 67 Auf-/Abstieg Super League – Challenge League

1. Am Ende jeder Saison steigt das letztklassierte Team der Super League automatisch in die Challenge League ab und wird durch das erstplatzierte Team der Challenge League ersetzt. Das elftklassierte Team der Super League trägt ein Entscheidungsspiel gegen das zweitklassierte Team der Challenge League aus. Das Entscheidungsspiel wird als Hin- und Rückspiel ausgetragen. Das Los entscheidet, welches Team zuerst das Heimspiel austrägt.
2. Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Artikel 68 Abstieg in die Promotion League

1. Am Ende jeder Saison steigt das letztklassierte Team der Challenge League automatisch in die Promotion League ab und wird durch den Aufsteiger aus der Promotion League ersetzt.
2. Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung bleibt in allen Fällen vorbehalten.
3. Steigt ein Team aus der Challenge League in die Promotion League ab, weil ihm die Lizenz aus finanziellen Gründen verweigert wurde, ist es in der folgenden Saison in der Promotion League nur dann teilnahmeberechtigt, wenn nicht vor dem 15. Juni der laufenden Saison wegen einer Überschuldung des betreffenden Klubs gemäss den massgebenden Bestimmungen des Obligationenrechts der Konkursrichter benachrichtigt werden musste. Diese Vorschrift gilt auch für die übrigen Teams der Promotion League. Bei fehlender Teilnahmerechtigung in der Promotion League kann dieses Team mit Zustimmung des betreffenden Regionalverbandes in einer regionalen Liga spielen.

7.2. Promotion League und 1. Liga Classic

Artikel 69 Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmerechtigung

1. An den Meisterschaften der Promotion League und der 1. Liga Classic nehmen total 66 Teams teil, wovon maximal 14 U-21-Teams von SFL-Klubs. Die mindestens 52 übrigen Teams werden in diesem Abschnitt zur Unterscheidung als „reguläre“ Teams bezeichnet.
2. An der Meisterschaft der Promotion League nehmen 18 Teams teil.
3. An der Meisterschaft der 1. Liga Classic nehmen 48 Teams teil. Das Komitee der Ersten Liga teilt diese nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten in drei Gruppen à je 16 Teams ein.
4. Pro Klub kann nur ein Team an den Meisterschaften der Ersten Liga teilnehmen.

Artikel 70 Auf- /Abstieg in der Promotion League

1. Am Ende jeder Saison steigt das bestklassierte reguläre Team der Promotion League – unabhängig von seiner Rangierung in der Tabelle, aber unter Vorbehalt der Lizenzerteilung gemäss dem entsprechenden Reglement der SFL – in die Challenge League auf. U-21-Teams sind nicht aufstiegsberechtigt. Bei Verzichten entscheidet das Komitee der Ersten Liga über das Aufstiegsverfahren.
2. Am Ende jeder Saison steigen die zwei letztklassierten Teams der Promotion League in die 1. Liga Classic ab.

Artikel 71 Auf- und Abstieg in der 1. Liga Classic

1. Die Erste Liga bestimmt die Anzahl sowie das Verfahren zur Ermittlung der Aufsteiger von der 1. Liga Classic in die Promotion League vor Beginn der Saison.
2. Am Ende der Saison steigen sechs Teams von der 1. Liga Classic in die 2. Liga interregional ab. Die Erste Liga bestimmt das Verfahren vor Beginn der Saison.

7.3. 2. Liga interregional

Artikel 72 Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung

1. An der Meisterschaft der 2. Liga interregional nehmen mindestens 70 Teams teil.
2. Das Komitee der AL teilt die Teams nach geographischen und reisetechischen Gesichtspunkten in Gruppen ein.
3. Pro Klub kann nur ein Team an der Meisterschaft der 2. Liga interregional teilnehmen.

Artikel 73 Aufstieg in die 1. Liga Classic

1. Am Ende jeder Saison steigen sechs Teams in die 1. Liga Classic auf, sofern sie berechtigt sind, in dieser Spielklasse zu spielen.
2. Das Komitee der AL bestimmt das Verfahren zur Ermittlung der Aufsteiger vor Beginn jeder Saison. Es legt zugleich das Verfahren für den Fall von Verzicht von aufstiegsberechtigten Teams auf den Aufstieg fest.

Artikel 74 Abstieg in die 2. Liga regional

Um die Anzahl von 70 Teams einzuhalten, kann das Komitee der AL die Anzahl Teams, die am Ende einer Saison in die 2. Liga regional absteigen, erhöhen oder reduzieren. Als Stichtag gilt der 30. Juni des laufenden Jahres.

7.4. 2. Liga regional

Artikel 75 Umfang, Gruppenbildung und Teilnahmeberechtigung

1. Die Anzahl Teams, die an den Meisterschaften der 2. Liga regional teilnehmen, sowie die Anzahl der Gruppen pro Regionalverband werden durch das Komitee der AL in Absprache mit der Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände bestimmt.
2. Die Gruppen in der 2. Liga regional bestehen in der Regel aus mindestens 12 und maximal aus 14 Teams. Der zuständige Regionalverband entscheidet vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) endgültig über die Anzahl Teams und die Bildung der Gruppen.
3. Pro Klub kann nur ein Team an der Meisterschaft der 2. Liga regional teilnehmen.
4. Der zuständige Regionalverband legt vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) das Verfahren zur Ermittlung des Regionalmeisters fest.

Artikel 76 Aufstieg in die 2. Liga interregional

1. Am Ende jeder Saison steigen maximal 17 Teams von der 2. Liga regional in die 2. Liga interregional auf.
2. Das Komitee der AL bestimmt das Verfahren zur Ermittlung der Aufsteiger vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) in Absprache mit der Konferenz der Präsidenten der Regionalverbände. Es legt zugleich das Verfahren für den Fall von Verzicht von aufstiegsberechtigten Teams auf den Aufstieg fest.

Artikel 77 Aufstieg aus der und Abstieg in die 3. Liga

Das Verfahren zur Ermittlung der aus der 3. Liga in die 2. Liga regional aufsteigenden Teams und der aus der 2. Liga regional in die 3. Liga absteigenden Teams wird durch die zuständigen Regionalverbände vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) bestimmt. Diese legen zugleich das Verfahren für den Fall von Verzicht von aufstiegsberechtigten Teams auf den Aufstieg fest.

7.5. Meisterschaften der Regionalverbände

Artikel 78 Gruppenbildung

Der zuständige Regionalverband bestimmt die Anzahl Teams und bildet die Gruppen für die Meisterschaften der 3., 4. und 5. Liga (Männer und Frauen), des Junioren-Breitenfußballs (Knaben und Mädchen), der Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+.

Artikel 79 Modalitäten; Auf-/Abstieg

Der zuständige Regionalverband regelt vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) die Modalitäten der einzelnen Meisterschaften und des Auf- und Abstiegs zwischen den verschiedenen Ligen und Spielklassen.

7.6. Meisterschaften des SFV

Artikel 80 Umfang, Gruppeneinteilung und Modalitäten

1. Die Direktion Fussballentwicklung bzw. die Direktion Frauenfußball bestimmt die Anzahl Teams und bildet die Gruppen für die Meisterschaften der Frauen (WSL und NLB), des Juniorinnen-Spitzenfußballs (U-20, U-18, U-16), des Junioren-Spitzenfußballs (U-19, U-18, U-17, U-16, U-15) und von Footeo (FE-14, FE-13, FE-12)
2. Sie regelt vor Beginn jeder Saison (Stichtag 30. Juni) die Modalitäten der einzelnen Meisterschaften und des Auf- und Abstiegs zwischen den verschiedenen Ligen und Spielklassen.

8. Auswahlspiele, internationale Klubspiele, Turniere

8.1. Begriffe

Artikel 81 Definitionen

1. Ein Länderspiel ist ein Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel zwischen den A-Nationalteams (Männer oder Frauen) zweier von der FIFA anerkannter Landesverbände.
2. Ein Repräsentativspiel ist ein Wett- oder Freundschaftsspiel zwischen zwei anderen Nationalteams (Männer oder Frauen) zweier von der FIFA anerkannter Landesverbände.
3. Länderspiele und Repräsentativspiele sowie Spiele von regionalen Auswahlteams werden nachfolgend gesamthaft als Auswahlspiele bezeichnet.
4. Ein internationales Klubspiel ist ein Freundschaftsspiel eines Klubs des SFV gegen einen Klub eines anderen Landesverbandes.
5. Ein Turnier ist eine ausserhalb des vom SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden organisierten Verbandsspielbetriebs stehende Veranstaltung, an der mindestens drei Teams teilnehmen.

8.2. Rechte und Pflichten der Klubs und ihrer Spieler bei Auswahlspielen

Artikel 82 Benutzung der Sportanlage

Die Klubs des SFV sind verpflichtet, ihre Sportanlagen für Auswahlspiele zur Verfügung zu stellen.

Artikel 83 Organisation von Auswahlspielen

Die Klubs des SFV sind auf Verlangen hin verpflichtet, gegen Entschädigung des gesamten Aufwandes im Auftragsverhältnis Auswahlspiele zu organisieren.

Artikel 84 Aufgebote zu Auswahlspielen

1. Jeder für einen Klub des SFV qualifizierte Spieler ist verpflichtet, Aufgeboten der zuständigen Behörde zu Auswahlspielen (inkl. Vorbereitung solcher Spiele) und zu anderen Zusammenzügen von Auswahlteams Folge zu leisten.
2. Die Klubs sind verpflichtet, die für sie registrierten Spieler im Falle von solchen Aufgeboten des SFV für die jeweilige Dauer des Aufgebots abzustellen.
3. Aufgebote werden den jeweiligen Klubs zugestellt. Diese sind verpflichtet, die aufgegebenen Spieler darüber zu informieren.
4. Die Missachtung von Aufgeboten respektive der Abstellungspflicht wird disziplinarisch bestraft.

Artikel 85 Dispensationen

1. Spieler, die einem Aufgebot aus triftigen Gründen nicht Folge leisten können, müssen dies mitsamt Belegen (bspw. Arztzeugnisse) umgehend der anbietenden Behörde melden.
2. Die anbietende Behörde entscheidet endgültig über die Dispensation. Sie kann vorgängig eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anordnen. Der betroffene Spieler hat einem Aufgebot zu einer solchen Untersuchung Folge zu leisten.

Artikel 86 Spielverschiebungen

Sind drei oder mehr Spieler des gleichen Teams eines Klubs für ein Auswahlspiel oder einen anderen Zusammenzug eines nationalen oder regionalen Auswahlteams aufgegeben, so hat die den jeweiligen Wettbewerb durchführende Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) auf Gesuch des betroffenen Klubs hin ein Verbandsspiel zu verschieben, das in die Zeitspanne des Aufgebots fällt. In der Ersten Liga zählen nur Aufgebote für A- und U-21-Nationalteams. Das Gesuch ist spätestens 14 Tage vorher einzureichen.

Artikel 87 Dauer der Abstellungspflicht

1. Für Beginn und Ende bzw. die Dauer der Abstellungspflicht sind die entsprechenden internationalen Bestimmungen der FIFA massgebend.
2. Während der Dauer der Abstellungspflicht ist ein aufgebotener Spieler für seinen Klub nicht spielberechtigt.

Artikel 88 Weisungen des Verbandes

Aufgebote Spieler haben während der Dauer des Zusammenzugs des jeweiligen Auswahlteams den Anordnungen der offiziellen Vertreter der anbietenden Organisation nachzukommen.

Artikel 89 FIFA-Reglement

Im Übrigen gelten für die Abstellung von Spielern für Auswahlspiele die massgebenden Bestimmungen der FIFA.

8.3. Internationale Klubspiele

Artikel 90 Bewilligung

1. Jedes internationale Klubspiel eines Klubs des SFV bedarf unabhängig davon, ob es in der Schweiz oder im Ausland ausgetragen wird, einer Bewilligung des SFV sowie der UEFA und/oder der FIFA. Dies gilt auch für internationale Klubspiele im Rahmen eines Turniers im Ausland.
2. Im Gesuch sind der Gegner, der Ort, der Termin und gegebenenfalls der beauftragte Spielvermittler zu bezeichnen.
3. Entsprechende Gesuche sind dem SFV spätestens 14 Tage vor dem Spiel einzureichen.
4. Bei Spielen gegen Klubs, die nicht einem UEFA-Verband angehören, beträgt die Frist zur Einreichung des Gesuchs 30 Tage.
5. Der SFV koordiniert die Einholung der erforderlichen Bewilligungen der UEFA und/oder der FIFA.

Artikel 91 Entscheid

Der Verband kann die Bewilligung ohne Angabe von Gründen verweigern oder mit Auflagen an die Klubs verbinden.

Artikel 92 Gebühr

Für die erteilte Bewilligung wird folgende Gebühr fällig:

- CHF 150.00 für Spiele von Teams der SFL und der Ersten Liga;
- CHF 100.00 für Spiele von Teams der übrigen Ligen (Aktive Männer), der Senioren 30+, der Senioren 40+, der Senioren 50+ und der NL A und B Frauen;
- CHF 50.00 für Spiele der übrigen Teams.

Artikel 93 Spielvermittler

1. Zur Vereinbarung von internationalen Klubspielen dürfen nur Vermittler beigezogen werden, die im Besitze der entsprechenden UEFA- bzw. FIFA-Lizenz sind.
2. Die Bestimmungen der FIFA und der UEFA über Spielvermittler sind einzuhalten.

Artikel 94 FIFA-Reglement

Bei der Durchführung von und der Teilnahme an internationalen Spielen ist unabhängig vom Austragungsort das FIFA-Reglement für internationale Spiele, insbesondere die entsprechenden Bewilligungspflichten, zu beachten.

8.4. Turniere

Artikel 95 Bewilligung von Turnieren in der Schweiz

1. Die Durchführung eines Turniers bedarf einer Bewilligung.
2. Jedes Turnier muss durch einen Klub des SFV veranstaltet werden, welcher in der Regel mit einem eigenen Team am Turnier teilnimmt.
3. Zuständig für die Bewilligung ist die Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband), welche die Meisterschaft organisiert, an der das Team des veranstaltenden Klubs teilnimmt.
4. Nimmt der veranstaltende Klub nicht selber am Turnier teil und immer wenn Klubs aus anderen Landesverbänden teilnehmen, ist der SFV für die Bewilligung zuständig.
5. Gesuche um Bewilligung eines Turniers sind spätestens zwei Monate im Voraus einzureichen.
6. Bei Turnieren, an welchen Klubs aus anderen Landesverbänden teilnehmen, beträgt die Frist zur Einreichung des Gesuchs drei Monate.
7. Bei internationalen Turnieren koordiniert der SFV die Einholung der erforderlichen Bewilligungen der UEFA und/oder der FIFA.

Artikel 96 Gebühr

Für die erteilte Bewilligung wird folgende Gebühr fällig:

- CHF 500.00 für internationale Turniere mit Teams der SFL und der Ersten Liga;
- CHF 100.00 für Turniere mit Teams der übrigen Ligen (Aktive Männer), der Senioren 30+, der Senioren 40+, der Senioren 50+, der WSL und der NLB Frauen;
- CHF 50.00 für Turniere mit den übrigen Teams.

Artikel 97 Massgebende Reglemente

1. Der Verbandsrat des SFV regelt die Einzelheiten in einem gesonderten Reglement über die Organisation und die Durchführung von Turnieren.
2. Bei der Durchführung von und der Teilnahme an internationalen Turnieren ist unabhängig vom Austragungsort das FIFA-Reglement für internationale Spiele, insbesondere die entsprechenden Bewilligungspflichten, zu beachten.

KAPITEL 3: RECHTE UND PFLICHTEN DER KLUBS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SPIELBETRIEB

1. Teilnahme am Spielbetrieb

1.1. Teilnahmepflicht, Meldung, Verzicht, Rückzug

Artikel 98 Teilnahmeverpflichtung

1. Klubs müssen mit mindestens einem Team an einer Meisterschaft gemäss dem vorliegenden Reglement teilnehmen.
2. Ein Klub, der während zwei aufeinander folgenden Saisons mit keinem Team an einer Meisterschaft teilnimmt, kann gemäss den Verbandsstatuten aus dem SFV ausgeschlossen werden.

Artikel 99 Meldung von Teams zu Meisterschaften und weiteren Wettbewerben

1. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln das Verfahren zur Anmeldung von Teams zur Teilnahme an den von ihnen organisierten Meisterschaften und sonstigen Wettbewerben.
2. Die Meldung von Teams nach Beginn einer Meisterschaft ist nur bei den von den Regionalverbänden organisierten Meisterschaften möglich. Das Komitee des zuständigen Regionalverbandes entscheidet endgültig über den Teilnahmemodus von Teams, die nach Meisterschaftsbeginn gemeldet werden.

Artikel 100 Verzicht auf Teilnahme vor Saisonbeginn

1. Verzichtet ein Klub bis spätestens am 15. Juni auf die Teilnahme eines seiner Teams an einer bestimmten Meisterschaft der kommenden Saison, ist das betreffende Team zu ersetzen.
^{1bis.} Das verzichtende Team wird eine Spielklasse tiefer eingeteilt, als es für die neue Meisterschaft sportlich qualifiziert wäre.
2. Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände regeln für die von ihnen organisierten Meisterschaften die Modalitäten für den Ersatz des betreffenden Teams.
3. Zieht ein als AG organisierter Klub sein erstes Team zwischen zwei Saisons definitiv aus dem Spielbetrieb zurück oder tritt ein solcher Klub aus dem SFV aus und ist er zu diesem Zeitpunkt gemäss einer Bestätigung der Kontrollstelle nicht überschuldet, so ist der als Verein organisierte Klub, aus dem der als AG organisierte Klub hervorgegangen ist, berechtigt, ein Team in der 2. Liga regional zu melden, sofern er die Pflicht zur Juniorenförderung gemäss dem vorliegenden Reglement erfüllt.

Artikel 101 Rückzug von Teams nach Saisonbeginn

1. Zieht ein Klub eines seiner Teams nach dem 15. Juni, bei Teams von Klubs der SFL nach dem ersten Meisterschaftsspiel, aus der Meisterschaft zurück, wird das betreffende Team an die letzte Stelle der Rangliste gesetzt und am Ende der Saison in die nächsttiefere Liga beziehungsweise Kategorie relegiert.
2. Unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze werden alle Spiele eines zurückgezogenen Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen.
3. Bei Meisterschaften mit Doppelrunden (je zwei Hin- und Rückspiele) werden die Spiele eines zurückgezogenen Teams gewertet, wenn es vor dem Rückzug eine Periode (Hin- und Rückrunde) vollständig abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, werden alle ausgetragenen Spiele des zurückgezogenen Teams während dieser Periode mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen.
4. Bei der Meisterschaft der Super League werden die Spiele nach dem Zeitpunkt des Rückzugs wie folgt gewertet:
 - Bei einem Rückzug bis und mit Runde 21 werden alle bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele des Teams aus der Wertung genommen.
 - Erfolgt der Rückzug nach der Runde 22 bis und mit Runde 33, so werden alle während diesem Zeitraum ausgetragenen Spiele des Teams aus der Wertung genommen.

- Erfolgt der Rückzug nach der Runde 33, so werden alle nach der 33. Runde ausgetragenen Spiele des Teams aus der Wertung genommen.
- 5. Bei den Meisterschaften der Ersten Liga und der Amateur Liga (einschliesslich der Regionalverbände) werden die Hinrundenspiele eines zurückgezogenen Teams gewertet, wenn es vor dem Rückzug die Hinrunde vollständig abgeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, werden alle ausgetragenen Spiele des zurückgezogenen Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen.

Artikel 102 Wiederholter Verzicht und Rückzug

Im Falle von Teilnahmeverzicht und/oder Rückzügen des gleichen Teams in zwei aufeinander folgenden Saisons verliert dieses Team jede weitere Teilnahmeberechtigung am Verbandsspielbetrieb gemäss diesem Reglement.

Artikel 103 Impliziter Rückzug

Ein Aktiv-Team, das im Laufe einer Saison mehr als drei und ein Junioren-Team, das mehr als vier Meisterschaftsspiele durch Forfait infolge Nichtantretens verliert, wird wie ein nach dem 30. Juni zurückgezogenes Team behandelt.

Artikel 104 Höhere Gewalt

Wenn sich im Verlaufe einer Saison Fälle höherer Gewalt einstellen, so entscheidet die zuständige Behörde der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation endgültig über die zu treffenden Massnahmen.

1.2. Einteilung und Hierarchie der gemeldeten Teams der Klubs

Artikel 105 Einteilung der Teams neuer Klubs

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen werden Teams von neu in den SFV aufgenommenen Klubs durch den zuständigen Regionalverband auf Beginn der ersten Saison nach der Aufnahme den untersten Ligen in den jeweiligen Kategorien zugeteilt.

Artikel 106 Einteilung von Teams eines Nachfolgeklubs

1. Ein neu aufgenommener Klub, der Nachfolgeklub eines in einem Zwangsverwertungsverfahren aufgelösten Klubs ist, kann durch Beschluss des Zentralvorstandes mit seinem ersten Team (Aktive Männer) wie folgt in eine Liga eingeteilt werden:
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung ein U-21-Team in der Promotion League oder der 1. Liga Classic und ein Team in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfussballs (Männer U-19, U-17, U-16, U-15) gestellt, kann das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs dann in der Promotion League bzw. der 1. Liga Classic neu beginnen, wenn dieser ebenfalls sämtliche Teams im Junioren-Spitzenfussball (Männer U19, U17, U-16, U-15) stellt.
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung in allen Kategorien des Junioren-Spitzenfussballs (Männer U19, U17, U-16, U-15) ein Team gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub all diese Teams, kann das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs in der 2. Liga interregional neu beginnen.
 - Hat der aufgelöste Klub vor seiner Auflösung nur zwei dem Junioren-Spitzenfussball (Männer U-16, U-15) zugehörige Teams gestellt und stellt auch der Nachfolgeklub diese zwei Teams, kann das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs in der 2. Liga regional neu beginnen.
 - Bei allen anderen Strukturen im Juniorenbereich des aufgelösten Klubs hat das erste Team (Männer Aktive) des Nachfolgeklubs in der 5. Liga neu zu beginnen.
2. Als Nachfolgeklub gilt nur derjenige Klub, für den im Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs für mehr als die Hälfte der für den alten Klub vor seiner Auflösung qualifizierten Juniorenspieler der Kategorien A, B und C ein Qualifikationsgesuch eingereicht worden ist.
3. Im Falle eines Konkurses eines als AG organisierten Klubs gilt der als Verein organisierte Klub, aus dem der als AG organisierte Klub hervorgegangen ist, als dessen Nachfolger. In diesem Fall werden zur Festsetzung der Ligazugehörigkeit des ersten Teams (Männer Aktive) des als Verein organisierten Klubs die Teams der beiden Klubs zusammengezählt. Der als Verein organisierte Klub ist verpflichtet, alle Teams des Junioren-Spitzenfussballs der beiden Klubs zu stellen.
4. Entsprechende Gesuche müssen zusammen mit dem Aufnahmegesuch eingereicht werden.

Artikel 107 Einteilung von Frauenteam

1. Frauen- und Juniorinnenteams eines neu in den SFV aufgenommenen Klubs, der aus der Abspaltung der Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV hervorgeht, können von der Direktion Frauenfussball in diejenigen Ligen und Junioren/Juniorinnen-Stärkeklassen eingeteilt werden, denen sie vor der Abspaltung von ihrem bisherigen Klub angehört haben.
2. Gleich kann die Direktion Frauenfussball verfahren, wenn sich die Frauensektion eines bestehenden Klubs des SFV einem anderen bereits bestehenden Klub des SFV anschliesst.
3. Ebenfalls gleich kann die Direktion Frauenfussball verfahren, wenn die Frauensektion eines Klubs des SFV sowohl aus Breiten- wie auch aus Spitzenfussball besteht und sich der Bereich Spitzenfussball (d.h. sämtliche Teams, welche dem Label Frauenfussball unterstellt sind) einem neuen oder bestehenden Klub des SFV anschliessen will.

Artikel 108 Einteilung von Teams bei Rechtsformwechsel

1. Nimmt ein SFL-Mitgliedsklub die Form der Aktiengesellschaft (AG) an und spaltet er sich gemäss den massgebenden Statutenbestimmungen der SFL vom ursprünglichen Verein ab, so muss er die von ihm zu übernehmenden Teams bis am 15. Juni nach der Lizenzerteilung durch die SFL melden.
2. Spätere Übertragungen von Teams des Vereins auf die AG und umgekehrt müssen jeweils bis am 31. Mai gemeldet werden. Die Übertragung des ersten Teams der AG an den Verein ist ausgeschlossen.

Artikel 109 Hierarchie der Teams innerhalb eines Klubs

1. Als erstes Team eines Klubs gilt für Männer und Frauen je separat dasjenige, das in der höchsten Liga (Aktive Männer und Frauen) spielt. Die weiteren Teams des gleichen Klubs werden entsprechend ihrer Ligazugehörigkeit pro Kategorie (Aktive, Junioren, Senioren 30+, etc.; Männer und Frauen je separat) von oben nach unten nummeriert (2, 3, 4, usw.).
2. Hat ein Klub in der gleichen Liga der gleichen Kategorie mehr als ein Team, so tragen sie die gleiche Nummer (1, 2, 3, usw.) und dazu die Bezeichnung a, b, c usw. Diese Teams gelten in der Reihenfolge der Buchstaben als oberes beziehungsweise unteres Team des betreffenden Klubs.

Artikel 110 Zweites Aktiv-Team Männer

1. Das zweite Team (Aktive Männer) eines Klubs der SFL, der über ein U-21-Team gemäss den Vorgaben dieses Reglements verfügt, kann nicht höher als in der 3. Liga spielen.
2. Das zweite Team (Aktive Männer) eines Klubs der SFL, der nicht über ein U-21-Team gemäss den Vorgaben dieses Reglements verfügt, kann nicht höher als in der folgenden Spielklasse spielen:
 - falls der Klub mit einem Team an der Meisterschaft der U-15 teilnimmt: 1. Liga Classic;
 - alle anderen Klubs: 2. Liga interregional.
3. Aufgehoben.

2. Juniorenförderung

2.1. Allgemeine Pflicht zur Juniorenförderung

Artikel 111 Grundsätze

1. Die Klubs der SFL, der Ersten Liga, der 2. Liga interregional und der 2. Liga regional sind verpflichtet, Juniorenförderung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu betreiben.
2. Klubs, die als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Artikel 620 ff. OR organisiert sind, können diese Verpflichtung in Zusammenarbeit mit demjenigen Klub, aus dem die AG hervorgegangen ist, oder mit dessen Nachfolgeklub erfüllen.
3. Die nachfolgenden Bedingungen für die Förderung des Junioren-Breitenfussballs können ebenfalls durch Juniorinnen-Teams oder lizenzierte Juniorinnen erfüllt werden. Es gelten dafür dieselben Alters- und Kategorienbestimmungen.

Artikel 112 Bedingungen für Klubs der 2. Liga regional und der 3. Liga (Männer)

1. Die Regionalverbände sind verpflichtet, eigene Bestimmungen über die Pflicht zur Juniorenförderung der Klubs, deren erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga regional spielt, zu erlassen.
2. Sie sind zudem befugt, derartige Bedingungen für Klubs, deren erstes Team (Aktive Männer) in der 3. Liga spielt, zu erlassen.
3. Die entsprechenden Anforderungen dürfen sowohl für Klubs der 2. Liga regional als auch solche der 3. Liga nicht strenger sein als diejenigen, welche dieses Reglement für Klubs, deren erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga interregional spielt, definiert.
4. Die Regionalverbände regeln die Folgen der Nichterfüllung ihrer Anforderungen selbst und sie sind für Verstösse gegen ihre Anforderungen selbst zuständig.

Artikel 113 Bedingungen für Klubs der 2. Liga interregional (Männer)

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der 2. Liga interregional spielt, muss mindestens eine der vier folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball / Juniorinnen-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens zwei Junioren- oder Juniorinnenteams, wovon je mindestens eines bei den D- und den C-Junioren, unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens 25 für den Klub qualifizierte Junioren in den Kategorien C und/oder D. Diese müssen in einer Gruppierung der Kategorien C und/oder D organisiert sein);
 - Mitglied einer Junioren-Gruppierung sein, die Teams in jeder Spielkategorie hat (G, F, E, D, C, B, A)
2. Klubs der 2. Liga interregional, die am Stichtag des 31. März keine dieser Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 5'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 1'000.00 in den Ausbildungsfonds des SFV einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.
3. Der Aufstieg in die 1. Liga Classic setzt die Erfüllung der Bedingungen unter Lemma 1 oder 2 von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung (mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball oder mindestens zwei Juniorenteams, wovon je eines bei den D- und eines bei den C-Junioren, unter der Klubnummer registriert) am Stichtag des 31. März voraus.
4. Verstösse gegen diesen Artikel werden durch den Zentralvorstand des SFV behandelt. Er kann seine Kompetenz an das Generalsekretariat delegieren. Der Entscheid des Zentralvorstandes ist definitiv.

Artikel 114 Bedingungen für Klubs der Ersten Liga (Männer):

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der Promotion League oder der 1. Liga Classic spielt, muss mindestens eine der vier folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens drei Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei B-Junioren, unter der Klubnummer registriert;
 - mindestens 40 für den Klub qualifizierte D-, C- und/oder B-Junioren. Diese müssen in einer Gruppierung der Kategorien B, C und/oder D organisiert sein;
 - Mitglied einer Junioren-Gruppierung sein, die Teams in jeder Spielkategorie hat (G, F, E, D, C, B, A)
2. Klubs der Ersten Liga, die am Stichtag des 31. März keine dieser Bedingungen erfüllen, müssen pro fehlendes Junioren-Team einen Ausbildungsbeitrag von CHF 15'000.00 oder pro fehlenden Junior einen Ausbildungsbeitrag von CHF 1'000.00 in den SFV-Ausbildungsfonds einzahlen. Es wird der jeweils tiefere Betrag in Rechnung gestellt.
3. Der Aufstieg in die Challenge League setzt die Erfüllung des Kriteriums unter Lemma 1 oder 2 von Absatz 1 der vorliegenden Bestimmung (mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball oder mindestens drei Juniorenteams, wovon je eines bei den D-, eines bei den C und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert) am Stichtag des 31. März voraus.
4. Die weiteren Anforderungen sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.
5. Verstösse gegen diesen Artikel werden durch den Zentralvorstand des SFV behandelt. Er kann seine Kompetenz an das Generalsekretariat delegieren. Der Entscheid des Zentralvorstandes ist definitiv.

Artikel 115 Bedingungen für Klubs der Challenge League (Männer):

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Aktive Männer) in der Challenge League spielt, muss mindestens eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 31. März);
 - mindestens drei Junioren-Teams, wovon je mindestens eines bei den D-, eines bei den C- und eines bei den B-Junioren, unter der Klubnummer registriert (Stichtag 31. März), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds; dieser Ausbildungsbeitrag wird um CHF 20'000.00 reduziert, wenn der Klub zusätzlich die Bedingungen erfüllt, um sich zur Teilnahme am Junioren-Spitzenfussball zu bewerben (Stichtag 31. März).
2. Der Ligaerhalt in der Challenge League und die Promotion in die Super League sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.
3. Verstösse gegen diesen Artikel werden durch die SFL behandelt.

Artikel 116 Bedingungen für Klubs der Super League:

1. Ein Klub, dessen erstes Team (Männer) in der Super League spielt, muss mindestens eine der zwei folgenden Bedingungen erfüllen:
 - mindestens zwei Teams im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 31. März);
 - mindestens ein Team im Junioren-Spitzenfussball unter der Klubnummer registriert (Stichtag 31. März), zuzüglich der Einzahlung eines Ausbildungsbeitrages von CHF 100'000.00 in den SFL-Ausbildungsfonds.
2. Der Ligaerhalt in der Super League und die Anforderungen für die UEFA-Lizenz (Lizenz I) sind im Reglement der SFL über die Lizenzerteilung geregelt.
3. Verstösse gegen diesen Artikel werden durch die SFL behandelt.

Artikel 117 Kontrolle

1. Für die Kontrolle der Einhaltung der Juniorenförderungspflicht durch die Klubs der AL und der Ersten Liga ist die Spielerkontrolle des SFV zuständig.
2. Die Kontrolle der Klubs der SFL wird durch die Lizenzkommission der SFL vorgenommen. Diese Kontrolle erfolgt mit Stichtag 31. März jeweils für die nächste Saison.

2.2. U-21-Teams der SFL-Klubs

Artikel 118 Berechtigung

1. Die Direktion Fussballentwicklung kann Klubs der SFL ermächtigen, ein U-21-Team (Nachwuchs) zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einem Team an den U-19, U-17, U-16- und U-15-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilnimmt.
2. Ein neues U-21-Team startet in der 2. Liga interregional.
3. Sind die Voraussetzungen für die Führung eines U-21-Teams nicht mehr erfüllt, entzieht die Direktion Fussballentwicklung dem Klub den Status U-21-Team. Der Entscheid betrifft die kommende Saison und ist bis spätestens 31. Mai zu treffen. Er ist endgültig. Das bisherige U-21-Team wird zum zweiten Aktiv-Team des Klubs. Für dessen Ligazugehörigkeit gilt Artikel 110 des vorliegenden Reglements.

Artikel 119 Teilnahme am Meisterschaftsbetrieb

An den Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga Classic und der 2. Liga interregional nehmen höchstens 14 U-21-Teams (14 geschützte Vereine in den Elite-Gruppen des Junioren-Spitzenfussballs U-15 bis U-19) teil.

Artikel 120 Abstieg aus der 2. Liga interregional

1. Steigt ein U-21-Team aus der 2. Liga interregional ab, verliert es seinen Status als U-21-Team und kann als reguläres zweites Aktiv-Team des entsprechenden SFL-Klubs an der Meisterschaft der 2. Liga regional teilnehmen.
2. Die Direktion Fussballentwicklung kann das abgestiegene Team durch ein anderes U-21-Team ersetzen. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Klub mit je einem Team an den U-19, U-17-, U-16- und U-15-Meisterschaften im Junioren-Spitzenfussball teilnimmt.

3. Schiedsrichterwesen

Artikel 121 Schiedsrichterrekrutierung

1. Zur Sicherstellung des Spielbetriebs hat jeder Klub, der mit einem oder mehreren Teams an einer Meisterschaft teilnimmt, eine genügende Anzahl qualifizierter Schiedsrichter zu stellen.
2. Die Regionalverbände erlassen entsprechende Bestimmungen, welche das Verhältnis der Anzahl der an ihrem Meisterschaftsbetrieb teilnehmenden Teams eines Klubs zur Anzahl der für ihn qualifizierten Schiedsrichter sowie die Folgen der Missachtung dieser Bestimmungen regeln.

Artikel 122 Schiedsrichter-Verantwortlicher

Jeder Klub ist verpflichtet, einen Schiedsrichter-Verantwortlichen zu stellen und diesen dem zuständigen Regionalverband zu melden.

4. Pflichten in den und um die Sportanlagen

Artikel 123 Verantwortlichkeit der Klubs für zurechenbare Personen

1. Die Klubs sind für die Handlungen ihrer Mitglieder, Spieler, Funktionäre und Anhänger in und um die Sportanlagen gemäss den Bestimmungen der Statuten und der Rechtspflegeordnung des SFV disziplinarisch verantwortlich.
2. Diese Bestimmung gilt auch bei Auswärtsspielen und bei Spielen auf neutralem Platz.

Artikel 124 Ruhe und Ordnung

Die Klubs sind für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld, in den Garderoben und deren unmittelbaren Umgebung vor, während und nach dem Spiel verantwortlich.

Artikel 125 Platzordnung

Die Klubs des SFV sind verpflichtet, auf ihrer Sportanlage gut sichtbar die offizielle Platzordnung des SFV anzubringen.

Artikel 126 Stadionverbote

1. Der SFV, seine Abteilungen, die Regionalverbände und die Klubs sowie andere Veranstalter von Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen oder Turnieren mit Beteiligung mindestens eines nationalen oder regionalen Auswahlteams oder eines Klubs des SFV verpflichten sich, den für ihr gewalttätiges oder hetzerisches Verhalten bekannten Personen sowie Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss den Zugang zu den von ihnen organisierten Wett- und Freundschaftsspielen zu verwehren. Sie bevollmächtigen sich kraft dieser Bestimmung alle gegenseitig zur Ausübung des Hausrechts.
2. Die Einzelheiten werden vom Zentralvorstand in gesonderten Richtlinien geregelt.

Artikel 127 Schutz der Schiedsrichter

1. Die Klubs sind verpflichtet, den Schiedsrichter und seine Assistenten zu schützen. Sie haben alle hierfür erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.
2. Das Betreten der Kabine des Schiedsrichters und seiner Assistenten ist ohne entsprechende Zustimmung verboten.
3. Spieler, Funktionäre und Anhänger sind dem Schiedsrichter und seinen Assistenten gegenüber zu anständigem Benehmen verpflichtet.

Artikel 128 Sanitätskiste

Die Klubs des SFV sind verpflichtet, bei allen Spielen (Heim- und Auswärtsspiele) eine nach Vorgaben des SFV ausgerüstete Sanitätskiste zur Erste-Hilfe-Leistung bereitzuhalten.

Artikel 129 Abgabe von Getränken

Bei sämtlichen Wettbewerbs- und Freundschaftsspielen sind der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Gefäßen aus Glas, Metall oder anderen gefährlichen Materialien sowie allgemein in Flaschen untersagt.

Artikel 130 Rauchverbot

Das Rauchen in der Technischen Zone ist während der gesamten Dauer der Spiele (inkl. Pause) untersagt.

5. Sportlicher Verkehr mit Dritten

Artikel 131 Verbot von Spielen gegen Dritte

1. Die Austragung von Spielen gegen Teams von Klubs, die nicht dem SFV angehören, und gegen Teams sonstiger Organisationen irgendwelcher Art ist untersagt.
2. Vom vorstehenden Verbot ausgenommen sind Freundschaftsspiele gegen Teams von Klubs des Firmensportverbandes und des SATUS.
3. Der Zentralvorstand des SFV entscheidet auf Antrag endgültig über weitere Ausnahmen.

Artikel 132 Verbot der Mitgliedschaft bei Dritten

Spieler, die für einen Klub des SFV qualifiziert sind, dürfen nicht gleichzeitig Aktivmitglieder eines dem Verband nicht angeschlossenen Fussballklubs sein.

6. Teilnahme an Kursen und Tagungen

Artikel 133 Kurse und Tagungen

1. Der Besuch der vom SFV, den Abteilungen und den Regionalverbänden durchgeführten Kurse und Tagungen ist für alle aufgeborenen Personen obligatorisch.
2. Die zuständige Behörde der anbietenden Organisation entscheidet endgültig über Dispensationen und über Disziplinarstrafen bei unentschuldigten Absenzen.

7. Unabhängigkeit der Klubs, Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten und Fremdprämienverbot

Artikel 134 Unabhängigkeit der Klubs und Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

1. Klubs dürfen keine Verträge eingehen, die dem anderen Klub/den anderen Klubs und umgekehrt oder einer Drittpartei die Möglichkeit einräumen, in Transfersachen oder in Arbeitsverhältnissen die Unabhängigkeit, die Politik oder die Leistung der Teams des Klubs zu beeinflussen.
2. Weder Klubs noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschliessen, der einer Drittpartei einen gänzlichen oder partiellen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
3. Als Drittpartei gilt dabei jede andere Partei als die zwei Klubs, die einen Spieler untereinander transferieren, und die ehemaligen Klubs, bei denen der transferierte Spieler früher registriert war.
4. Im Übrigen gelten die diesbezüglichen Bestimmungen der FIFA.

Artikel 135 Fremdprämienverbot

1. Klubs sowie ihren Mitgliedern, Spielern und Funktionären ist das Versprechen, Anbieten, Leisten, Fordern sowie das Entgegennehmen irgendwelcher Zuwendungen, sonstiger Vorteile oder Geschenke, sei es in Bargeld oder anderen Werten, zum Zwecke der Beeinflussung des Ausgangs eines Spiels verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot sind einzig erlaubte Leistungen eines Klubs an seine eigenen Spieler und Funktionäre, unter Berücksichtigung der einschlägigen Reglemente.
3. Wer auf die Verbandsvorschriften verpflichtet ist, hat dem Generalsekretariat des SFV unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn er von einem Verstoß gegen Absatz 1 dieser Bestimmung Kenntnis erhält.
4. Erfolgt ein verbotenes Angebot während eines Spiels an einen Spieler, so hat dieser sofort seinen Kapitän und den Schiedsrichter zu verständigen, welcher dies in seinem Bericht festzuhalten hat.

KAPITEL 4: QUALIFIKATION UND SPIELBERECHTIGUNG DER SPIELER; AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNGEN

1. Allgemeine Vorschriften

Artikel 136 Erfordernis der Qualifikation und der Spielberechtigung

1. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für bestimmte Kategorien oder Wettbewerbe dürfen an Verbandsspielen nur Spieler teilnehmen, die gestützt auf ein mittels www.clubcorner.ch einzureichendes offizielles Anmelde- oder Transforgesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) von der zuständigen Behörde für einen Klub qualifiziert, d.h. als aktiver Spieler für einen bestimmten Klub des SFV registriert worden sind.
2. Ob und ab wann ein Spieler für einen Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter www.clubcorner.ch ersichtlich.
3. Die Spielberechtigung eines qualifizierten Spielers in einem bestimmten Verbandsspiel richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen dieses Reglements und den weiteren Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (Abteilung, Regionalverband).

Artikel 137 Vorbehalt abweichender Bestimmungen für Junioren

Für Spieler im Juniorenalter, insbesondere vor dem 12. Geburtstag, bleiben Bestimmungen des Juniorenreglements, welche von den Bestimmungen dieses Kapitels abweichen oder diese ergänzen, vorbehalten.

2. Status der Spieler (Amateur/Nichtamateur)

Artikel 138 Status der Spieler

1. Die für die Klubs des SFV qualifizierten Spieler haben den Status Amateur oder Nichtamateur. Letzterer kann frühestens am 1. Juli (Saisonbeginn) des Kalenderjahres erworben werden, in welchem der Spieler 15 Jahre alt wird.
2. Der fussballerische Status Amateur oder Nichtamateur beurteilt sich allein nach dem vorliegenden Reglement. Er ist unabhängig von den allfälligen gesetzlichen Pflichten der Klubs als Arbeitgeber und der Spieler als Arbeitnehmer im Bereich des Arbeitsrechts, des Sozial- und Unfallversicherungsrechts und des Steuerrechts.

Artikel 139 Abgrenzung Nichtamateure - Amateure

1. Nichtamateure sind Spieler, die für ihre Teilnahme am Spielbetrieb des SFV höhere geldwerte Leistungen erhalten als den Ersatz ihrer effektiven diesbezüglichen Auslagen zuzüglich einer Spesenpauschale in der Höhe von maximal CHF 500.00 pro Monat. Sie unterstehen dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure.
2. Voraussetzung für die Qualifikation als Nichtamateur ist in jedem Fall der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages für Nichtamateure gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure. Der allseits unterzeichnete Arbeitsvertrag (ohne Allgemeine Vertragsbedingungen) ist bei Einreichung des Anmelde- oder Transforgesuchs mittels www.clubcorner.ch hochzuladen.
3. Alle übrigen Spieler sind Amateure.
4. Die Zahlung und die Annahme zusätzlicher Leistungen an bzw. durch Amateure sind verboten und werden durch die Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV bestraft.
5. Die Abteilungen und Regionalverbände sind verpflichtet, bei dringendem Verdacht von Widerhandlungen gegen den Amateurstatus bei der Kontroll- und Disziplinarkommission des SFV Anzeige zu erstatten.

Artikel 140 Wechsel des Status

1. Nichtamateure im Sinne des vorliegenden Reglements, welche den Amateur-Status erlangen wollen, unterliegen einer Reamateurisierungsfrist von einem Monat.
2. Die Reamateurisierungsfrist wird ab Datum des letzten Verbandsspiels berechnet, das der zu reamateurisierende Spieler als Nichtamateur bestritten hat.
3. Gesuche um Reamateurisierung von für einen SFV-Klub qualifizierten Spielern sind mittels www.clubcorner.ch an die Spielerkontrolle des SFV zu richten.
4. Ein Spieler, der bei einem ausländischen Verband als Nichtamateur registriert ist, darf erst nach Ablauf von einem Monat durch den SFV als Amateur qualifiziert werden. Die Frist wird berechnet vom Tag an, an dem der Spieler sein letztes Spiel mit dem Klub bestritten hat, für den er beim ausländischen Verband als Nichtamateur gemeldet war.
5. Klubs haben für Amateure, die den Status Nichtamateur erlangen wollen, den allseits unterzeichneten Arbeitsvertrag (ohne Allgemeine Vertragsbedingungen) gemäss dem Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure mittels www.clubcorner.ch hochzuladen.

3. Erteilung der Qualifikation

Artikel 141 Zuständigkeit für die Erteilung der Qualifikation

1. Die Qualifikation für Nichtamateure und Amateure wird durch die Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch erteilt. Ihr Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Qualifikation ist endgültig.
2. Vorbehalten bleibt die Qualifikation von männlichen Nichtamateuren für SFL-Klubs, die durch die Transferkommission der SFL gemäss dem Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler erteilt wird.

Artikel 142 Anmeldung oder Transfer

1. Amateure und Nichtamateure können in folgenden Fällen gestützt auf ein Anmeldegesuch qualifiziert werden, das mittels www.clubcorner.ch einzureichen ist:
 - a) wenn sie zuvor nie für einen Klub des SFV, des Firmensportverbandes oder eines ausländischen Fussballverbandes qualifiziert waren oder gespielt haben;
 - b) wenn sie zuletzt für einen SFV- oder Firmensportklub qualifiziert waren und von diesem abgemeldet worden sind.
2. In allen anderen Fällen ist die Einreichung eines Transfergesuchs (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt; internationaler Übertritt) erforderlich.
3. Die Qualifikation von Spielern, für die entgegen diesen Bestimmungen ein Anmelde- statt ein Transfergesuch eingereicht wird, wird verweigert. Die fehlbaren Klubs und Spieler werden zudem disziplinarisch bestraft.

Artikel 143 Fusion

Bei einer Fusion werden sämtliche Spieler der fusionierten Klubs ohne Transfergesuch automatisch in den verbleibenden (Absorptionsfusion) bzw. neuen (Kombinationsfusion) Klub übernommen. Die Einreichung eines definitiven Übertrittsgesuches zu einem Drittclub mittels www.clubcorner.ch bleibt vorbehalten.

Artikel 144 Einreichungsfristen für Amateure

1. Anmeldegesuche für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.
2. Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Amateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch innerhalb der nachstehenden Fristen eingereicht werden:
 - vom 10. Juni bis und mit 31. August;
 - vom 15. Januar bis und mit 15. Februar für internationale Übertritte und bis und mit 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche.
 - Transfergesuche für Kinder der Kategorien G, F und E können jederzeit (ganzjährig) eingereicht werden.
3. Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure von aufgelösten bisherigen Klubs oder von bisherigen Klubs ohne aktives Team können mittels www.clubcorner.ch vom 10. Juni bis und mit 15. April eingereicht werden.
4. Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte) für Amateure, deren letzter Einsatz in einem Verbandsspiel mehr als zwei Jahre zurückliegt, können mittels www.clubcorner.ch ganzjährig eingereicht werden.

Artikel 145 Einreichungsfristen für Nichtamateure

1. Anmeldegesuche und Transfergesuche (definitive und leihweise nationale Übertritte; internationale Übertritte) für Nichtamateure können der Spielerkontrolle des SFV mittels www.clubcorner.ch innerhalb der in den nachfolgenden Ziffern genannten Fristen eingereicht werden.
2. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.
3. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga richten sich nach den Bestimmungen des Wettspielreglements der Ersten Liga.
4. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von Klubs der 2. Liga interregional richten sich nach den Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen 2. Liga interregional der Amateur Liga.
5. Die Einreichungsfristen für Nichtamateure von Klubs der Women's Super League und National-Liga B der Frauen richten sich nach den Bestimmungen der Ausführungsbestimmungen Women's Super League bzw. National-Liga B.

Artikel 146 Qualifikationstermin

1. Spieler, für die ein Anmelde- oder Transfergesuch (definitiver oder leihweiser nationaler Übertritt) eingereicht wird, erhalten die Qualifikation auf den 5. Tag nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Gesuchs mittels www.clubcorner.ch. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.
2. Anmeldegesuche sind vollständig, sobald sie mittels vom Klub und vom Spieler (bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter) autorisiert sind. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Reglements sind Transfergesuche (definitive oder leihweise nationale Übertritte) vollständig, sobald zusätzlich die Zustimmung des bisherigen Klubs gemäss diesem Reglement mittels www.clubcorner.ch vorliegt. Die Zustimmung zu leihweisen nationalen Übertritten muss innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements vorliegen. Die Zustimmung zu definitiven nationalen Übertritten kann auch nach diesen Fristen erteilt werden.
3. Amateure und Nichtamateure, welche zuletzt in einem Klub im Ausland gespielt haben, können erst nach Erhalt des internationalen Freigabebescheins des ausländischen Verbandes, frühestens aber gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung qualifiziert werden.
4. Die Qualifikationsfristen für Nichtamateure von SFL-Klubs richten sich nach den Bestimmungen des Reglements der SFL über die Qualifikation der SFL-Spieler.

Artikel 147 Verweigerung der Qualifikation

Die Spielerkontrolle des SFV kann die Qualifikation ohne Angabe von Gründen verweigern.

Artikel 148 Anzahl Qualifikationen pro Saison

1. Ein Spieler kann in einer Saison (01.07. bis 30.06.) maximal für drei verschiedene Klubs qualifiziert sein bzw. werden, aber (unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen der Abteilungen) nur für deren zwei Verbandsspiele bestreiten.
2. Bei Gruppierungen und doppelten Spielberechtigungen werden nur die Qualifikation und Verbandsspiele für den Stammverein gezählt.

Artikel 149 Ausschluss des Rückzugs

Vollständige Anmelde- und Transforgesuche können nicht zurückgezogen werden.

4. Definitive nationale Übertritte

Artikel 150 Zustimmung des bisherigen Klubs

1. Definitive nationale Übertritte von Spielern bedürfen der Zustimmung des bisherigen Klubs mittels www.clubcorner.ch.
2. Wenn auf www.clubcorner.ch ein Gesuch um einen definitiven nationalen Übertritt deponiert wird, wird der bisherige Klub des Spielers automatisch mittels www.clubcorner.ch um die Zustimmung zum gewünschten Übertritt angefragt. Die Frist zur Erteilung der Zustimmung läuft am 7. Tag nach dem Tag der entsprechenden Anfrage ab. Sie endet auch an Samstagen, Sonntagen und am Sitz des bisherigen Klubs gesetzlich anerkannten Feiertagen.
3. Sobald die Zustimmung des bisherigen Klubs vorliegt, gilt das Gesuch für den definitiven nationalen Übertritt als vollständig und die Qualifikation wird gemäss Artikel 146 erteilt. Bei Nichtamateuren ist zusätzlich ein gültiger DTMS-Antrag zu erstellen.
4. Für Spieler, die für einen aufgelösten Klub oder für einen Klub ohne aktive Teams qualifiziert sind, sowie für Spieler, deren letzter Einsatz in einem Verbandsspiel mehr als zwei Jahre zurückliegt, ist die Zustimmung des bisherigen Klubs nicht erforderlich. Der Spieler erhält die Qualifikation auf den 5. Tag nach dem Tag der Einreichung des Gesuchs mittels www.clubcorner.ch.
5. Lässt der bisherige Klub eines Spielers die Frist zur Zustimmung zum gewünschten Übertritt ungenutzt verstreichen, erhält der Spieler die Qualifikation auf den 5. Tag nach Ablauf der Frist zur Zustimmung. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.

Artikel 151 Verweigerung der Zustimmung des bisherigen Klubs

1. Verweigert der bisherige Klub eines Spielers die Zustimmung zu einem definitiven nationalen Übertritt, unterbreitet die Spielerkontrolle den Fall unverzüglich der Kontroll- und Disziplinarkommission.
2. Die Kontroll- und Disziplinarkommission holt soweit erforderlich Stellungnahmen der beiden Klubs und des Spielers ein und entscheidet über den Zeitpunkt der Qualifikation des Spielers für den neuen Klub. Sie kann die Qualifikation für die Dauer von bis zu 12 Monaten verweigern. Der Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission ist endgültig, vorbehältlich der Einreichung eines neuen Transforgesuchs mittels www.clubcorner.ch.
3. Die Forderung einer Ausbildungsentschädigung und offene Verbindlichkeiten des Spielers gegenüber seinem bisherigen Klub stellen keinen Grund für die Verweigerung der Zustimmung dar. Sie können unabhängig vom Übertrittsverfahren geltend gemacht werden, wobei die einschlägigen Bestimmungen dieses Reglements und des Reglements der Swiss Football League über die Ausbildungsförderung (Ausbildungsentschädigung) bzw. der Rechtspflegeordnung des SFV (Verbindlichkeiten gegenüber dem bisherigen Klub) zu beachten sind.
4. Verweigert der bisherige Klub die Zustimmung aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen oder ohne Angabe von Gründen, erhält der Spieler die Qualifikation auf den 5. Tag nach dem Tag der Verweigerung der Zustimmung durch den bisherigen Klub. Liegt der so ermittelte Tag der Qualifikation im Juni, wird die Qualifikation auf den 1. Juli erteilt.
5. Macht der bisherige Klub einen laufenden Arbeitsvertrag für Nichtamateure für die Verweigerung der Zustimmung geltend, erhält der Spieler die Qualifikation gemäss dem vorstehenden Absatz. Der bisherige Klub kann die vom Reglement des SFV über den Status der Nichtamateure vorgesehenen Verfahren wegen Vertragsbruchs einleiten (Entschädigung; Disziplinarstrafen).

6. Der bisherige Klub, der die Zustimmung zunächst verweigert, kann in allen Fällen bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission über die Qualifikation noch seine Zustimmung zum Übertritt erteilen. Der neue Klub und/oder der Spieler kann das Übertrittsgesuch im Falle der Verweigerung der Zustimmung des bisherigen Klubs bis zum Entscheid der Kontroll- und Disziplinarkommission über die Qualifikation widerrufen. Im Falle der nachträglichen Zustimmung wird die Qualifikation sofort, frühestens aber gemäss Artikel 146 erteilt.

5. Leihweise nationale Übertritte

Artikel 152 Grundsätze

1. Spieler ab dem 12. Geburtstag können für eine bestimmte Zeit leihweise von ihrem Stammklub zu einem anderen Klub übertreten. Leihweise Übertritte sind mittels www.clubcorner.ch abzuwickeln. Sie setzen die Zustimmung beider Klubs und des betreffenden Spielers innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements voraus.
2. Leihweise nationale Übertritte sind mit Laufzeit bis 30. Juni oder bis zum 31. Dezember möglich.
3. Die maximale Dauer eines leihweisen Übertritts beträgt 24 Monate.

Artikel 153 Verbindung mit Arbeitsvertrag

1. Ein leihweiser nationaler Übertritt kann mit einem Arbeitsvertrag mit dem entleihenden Klub für die Laufzeit des Leihvertrages verbunden werden.
2. Unter Vorbehalt des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit dem Stammklub kommt beim Ablauf des Leihvertrages die Reamateurisierungsfrist gemäss diesem Reglement zur Anwendung.

Artikel 154 Ablauf des Leihdauer

Nach Ablauf der Leihdauer erlangt der ausgeliehene Spieler automatisch wieder die Qualifikation für seinen Stammklub.

Artikel 155 Umwandlung und vorzeitige Auflösung

1. Die Umwandlung eines leihweisen in einen definitiven nationalen Übertritt und die Rückkehr zum Stammklub vor Ablauf der vereinbarten Leihdauer sind mittels Einreichung eines Gesuchs für einen definitiven nationalen Übertritt mittels www.clubcorner.ch möglich.
2. Ein solches Übertrittsgesuch kann innerhalb der Einreichungsfristen für nationale Übertritte gemäss Art. 144 und 145 dieses Reglements frühestens einen Monat nach Erteilung der leihweisen Qualifikation eingereicht werden. Zudem muss eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) die Zustimmung beider Klubs und des ausgeliehenen Spielers liegt vor, oder
 - b) die Rechte des ausgeliehenen Spielers wurden nachgewiesenermassen verletzt, oder
 - c) der ausgeliehene Spieler wurde noch an keinem Verbandsspiel des Klubs, für den er leihweise qualifiziert ist, eingesetzt.
3. Gesuche gemäss lit. b werden von der Kontroll- und Disziplinarkommission geprüft und endgültig entschieden.

6. Internationale Übertritte

Artikel 156 FIFA

1. Bei Übertritten von Spielern von oder zu Klubs ausländischer Verbände sind die einschlägigen Bestimmungen der FIFA massgebend.
2. Hiervon ausgenommen sind Übertritte von Klubs des SFV zu solchen des Liechtensteinischen Fussballverbandes und umgekehrt. Für diese gelten die Vorschriften des vorliegenden Reglements.

Artikel 157 Freigabe ausländischer Verbände

1. Spieler, die zuletzt für einen ausländischen Klub qualifiziert waren und die für einen Klub des SFV qualifiziert werden wollen, haben dem SFV (Amateure und Nichtamateure von Klubs der Ersten Liga und der Amateur Liga) bzw. der SFL (Nichtamateure von SFL-Klubs) mittels www.clubcorner.ch und ITMS ein Gesuch um einen internationalen Übertritt einzureichen.
2. Gestützt darauf ersucht die Spielerkontrolle des SFV den Nationalverband des bisherigen Klubs des Spielers um Ausstellung des Internationalen Freigabescheins (ITC).

Artikel 158 Qualifikation

Die Qualifikation für den Klub des SFV kann in jedem Fall erst nach Vorliegen des ITC oder einer entsprechenden Erlaubnis der FIFA erteilt werden.

7. Gruppierungen und doppelte Spielberechtigungen

7.1. Gruppierungen

Artikel 159 Begriff und Zweck

1. Eine Gruppierung ist ein auf einer vom SFV herausgegebenen Standardvereinbarung basierender Zusammenschluss von mindestens zwei Klubs des SFV, welcher es bestimmten Spielern ermöglicht, nicht nur mit Teams des Klubs, für den sie qualifiziert sind, sondern auch mit solchen des oder der jeweils anderen an der Gruppierung beteiligten Klubs am Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Gruppierungen bezwecken, möglichst vielen Spielern und Teams v.a. kleiner Klubs die Teilnahme am Spielbetrieb gemäss diesem Reglement zu ermöglichen.

Artikel 160 Gruppierungsreglement

Der Verbandsrat des SFV regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zulässigkeit von Gruppierungen in den verschiedenen Kategorien und Spielklassen, in einem gesonderten Gruppierungsreglement.

Artikel 161 Aufgehoben.

7.2. Doppelte Spielberechtigungen

Artikel 162 Begriff und Zweck

1. Doppelte Spielberechtigungen im Junioren Fussball dienen der Förderung von begabten Junioren, indem diesen ermöglicht wird, nicht nur mit Teams des Klubs, für den sie qualifiziert sind, sondern auch mit Junioren-Spitzenfussball-Teams, U-21-Teams, der Women's Super League oder National-Liga B (Frauen) eines zweiten Klubs am Spielbetrieb teilzunehmen.
2. Doppelte Spielberechtigungen richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Juniorenreglements und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie den Ausführungsbestimmungen für den Frauenfussball Aktive.

Artikel 163 Erteilung der Spielberechtigung für den Zweitklub

1. Die Spielberechtigung für den Zweitklub wird durch die Spielerkontrolle des SFV gestützt auf ein mittels www.clubcorner.ch einzureichendes Gesuch erteilt.
2. Die Bestimmungen dieses Reglements über den Qualifikationstermin für definitive nationale Übertrittsgesuche von Amateurspielern sind sinngemäss anwendbar.

8. Spielberechtigung und Fehlen derselben

8.1. Grundsatz

Artikel 164 Verhältnis Qualifikation - Spielberechtigung

1. Wer nicht gemäss den Bestimmungen dieses Reglements für einen bestimmten Klub des SFV qualifiziert ist, ist unter keinen Umständen spielberechtigt. Abweichende Bestimmungen für den Kinderfussball bleiben vorbehalten.
2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Reglements und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen über die Gruppierungen und die doppelte Spielberechtigung ist ein Spieler nur für Teams des Klubs, für den er gemäss den Bestimmungen dieses Reglements qualifiziert ist, spielberechtigt.
3. Für die Spielberechtigung qualifizierter Spieler in einem bestimmten Verbandsspiel gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Weitere Einschränkungen in anderen Reglementen und sonstigen Bestimmungen des SFV und/oder der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) bleiben vorbehalten.

8.2. Amateure und Nichtamateure

Artikel 165 Amateure

1. Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 dieser Bestimmung sind Amateure in Teams aller Ligen und aller Kategorien spielberechtigt.
2. In den letzten drei Meisterschaftsspielen sowie in Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen der Meisterschaften der Amateur Liga und der Regionalverbände sind Amateurspieler in unteren Aktiv-Teams eines Klubs unabhängig von ihrem Alter nur spielberechtigt, wenn sie in der Rückrunde der laufenden Saison nicht mehr als 4 Meisterschaftsspiele in einem oberen Aktiv-Team des gleichen Klubs oder eines mit diesem gruppierten Klubs ganz oder teilweise bestritten haben.
3. Aufgehoben.
4. Das entsprechende Alter vorausgesetzt bleibt die Spielberechtigung von Amateuren für Juniorenteams und für Teams der Senioren 30+, Senioren 40+ und Senioren 50+ unabhängig von der Anzahl Einsätze in Aktiv-Teams stets erhalten.

Artikel 166 Nichtamateure

1. Nichtamateure sind nur wie folgt spielberechtigt:
 - a) in Super- und Challenge-League-Teams;
 - b) in Verbandsspielen der U-21-Teams;
 - c) in U-19-, U-18-, U-17- und U-16-Teams (Junioren-Spitzenfussball);
 - d) für Teams der Promotion League, der 1. Liga Classic und der 2. Liga interregional, wobei die Einschränkung für Amateurspieler in Sachen Einsatz in unteren Teams eines Klubs in den letzten drei Meisterschaftsspielen gemäss Artikel 165 analog gilt;
 - e) bis zur Höchstzahl von fünf Spielern (inklusive Ersatzspieler) im zweiten Aktiv-Team von Klubs der SFL, der Ersten Liga und der 2. Liga interregional, wobei der Einsatz dieser Spieler nur erlaubt ist, wenn das erste Aktiv-Team des gleichen Klubs am gleichen Tag oder am Tag zuvor oder danach ein Verbandsspiel austrägt. Sofern das zweite Aktiv-Team eines Klubs in der 2. Liga interregional spielt, geht lit. d vor. U-21-Teams gelten nicht als Aktiv-Team;
 - f) in Teams der Women's Super League, National-Liga B sowie der U-18 und U-20 der Frauen.
2. Für den Einsatz von Nichtamateuren in Entscheidungs- und Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen gilt in jedem Fall Artikel 174 dieses Reglements.
3. Für den Einsatz von Nichtamateuren im Juniorenalter gelten die Einschränkungen des vorliegenden Reglements und des Juniorenreglements des SFV.

8.3. Lokal ausgebildete Spieler, nationale Spieler und Ausländer;

Artikel 167 Grundsatz

1. Die SFL und die Erste Liga unterscheiden zwischen lokal ausgebildeten Spielern, nationalen Spielern und Ausländern.

Artikel 168 Lokal ausgebildete Spieler

1. Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der – unabhängig von seinem Alter – zwischen seinem 15. und seinem 21. Geburtstag entweder für drei vollständige Spielzeiten (auch nicht aufeinander folgend) oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem Klub des SFV registriert war.
2. Ein Spieler, welcher vorher nie für einen ausländischen Verband qualifiziert war, gilt zwischen dem 15. und dem 21. Geburtstag als lokal ausgebildeter Spieler, wenn er während mindestens drei Jahren bei Klubs des SFV registriert war.
3. Die einmal erworbene Eigenschaft als lokal ausgebildeter Spieler bleibt bestehen.
4. Gesuche um Anerkennung des Status „Lokal ausgebildeter Spieler“ für Nichtamateure von SFL-Klubs sind schriftlich der SFL, für alle übrigen Spieler der Spielerkontrolle des SFV einzureichen.
5. Für die Spielberechtigung als „Lokal ausgebildeter Spieler“ ist der effektive Status eines Spielers gemäss der vorliegenden Bestimmung massgebend.

Artikel 169 Nationale Spieler und Ausländer

1. Als nationale Spieler gelten:
 - a) alle Spieler schweizerischer oder liechtensteinischer Nationalität;
 - b) alle Spieler anderer Nationalitäten, welche gestützt auf einen Staatsvertrag von der Personenfreizügigkeit profitieren können (insb. Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU);
 - c) unabhängig von ihrer Nationalität alle lokal ausgebildeten Spieler gemäss der vorstehenden Bestimmung.
2. Alle übrigen Spieler gelten als Ausländer.
3. Liegt keine der Voraussetzungen nach Ziffer 1 mehr vor, endet der Status als nationaler Spieler am Ende der laufenden Saison.
4. Unabhängig von den Ziffern 1 bis 3 dieser Bestimmung gelten Spieler mit der Nationalität des Vereinigten Königreichs als nationale Spieler.

Artikel 170 Begrenzung der Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler

1. Bei Verbandsspielen von Teams der Challenge League ist die Anzahl nicht lokal ausgebildeter Spieler auf der Spielerkarte auf 7 beschränkt.
2. Bei Verbandsspielen von Teams der Promotion League und der 1. Liga Classic sowie generell bei U-21-Teams, die an Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga Classic oder der 2. Liga interregional teilnehmen, dürfen höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig eingesetzt werden.

Artikel 171 Begrenzung der Anzahl Ausländer

1. In Verbandsspielen von Teams der Super League dürfen höchstens 5 Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.
2. In Verbandsspielen von Teams der Challenge League dürfen höchstens 3 Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden.
3. In Verbandsspielen von Teams der Promotion League und der 1. Liga Classic dürfen höchstens 3 Ausländer gleichzeitig eingesetzt werden, wovon maximal einer durch einen weiteren Ausländer ausgewechselt werden kann.
4. Unter Vorbehalt der Einschränkung, die sich aus Artikel 170 dieses Reglements ergibt, unterliegt der Einsatz von Ausländern in Verbandsspielen aller übrigen Teams keiner Beschränkung.
5. Die Anzahl Ausländer auf der Spielerkarte unterliegt bei sämtlichen Verbandsspielen aller Kategorien keiner Beschränkung.

Artikel 172 Einsatz nationaler Spieler

Unter Vorbehalt der Einschränkung, die sich aus Artikel 170 dieses Reglements ergibt, unterliegt der Einsatz nationaler Spieler in allen Verbandsspielen aller Kategorien keiner Beschränkung.

8.4. Spielberechtigung in U-21-Teams von SFL-Klubs

Artikel 173 Spielberechtigung U-21

Für U-21-Teams der SFL-Klubs, die an Meisterschaften der Promotion League, der 1. Liga Classic oder der 2. Liga interregional teilnehmen, sind Spieler wie folgt spielberechtigt:

- Spieler im Alter U-21 sind spielberechtigt. Als solche gelten Spieler, welche aufgrund ihres Alters auf der Liste B der UEFA-Klubwettbewerbe aufgeführt werden könnten;
- Es dürfen höchstens 3 Feldspieler gleichzeitig eingesetzt werden, die das Alter U-21 überschritten haben, sofern sie das letzte vorangegangene Verbandsspiel der Super- bzw. Challenge-League-Teams ihres Klubs nicht ganz oder teilweise bestritten haben. Finden zwischen dem letzten und dem nächsten offiziellen Spiel der Super League- bzw. Challenge League-Mannschaft mehrere Spiele der U-21-Mannschaft statt, gilt dies nur für das erste Meisterschaftsspiel der U21-Mannschaft, welches dem letzten Verbandsspiel der Super League- bzw. Challenge League-Mannschaft folgt. Für den Torhüter bestehen diese Einschränkungen nicht.
- Es dürfen höchstens fünf nicht lokal ausgebildete Spieler (Definition gemäss dem vorliegenden Reglement) gleichzeitig eingesetzt werden, wovon wiederum höchstens drei Ausländer im Sinne des vorliegenden Reglements sein dürfen.
- Spieler (Feldspieler und Torhüter), die in der laufenden Saison in Verbandsspielen eines Super- oder Challenge-League-Teams eingesetzt worden sind, dürfen in den letzten 5 Meisterschaftsspielen sowie in allfälligen Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen von U-21-Teams nur eingesetzt werden, sofern sie seit Beginn der Saison in mindestens 8 Meisterschaftsspielen des fraglichen U-21-Teams zum Einsatz gekommen sind. Wenn ein solcher Spieler erst nach dem 31. Dezember der laufenden Saison für seinen Klub qualifiziert wurde, muss er in mindestens 4 Meisterschaftsspielen des fraglichen U-21-Teams zum Einsatz gekommen sein.
- Spieler im Alter U-21 mit schweizerischer Nationalität, die während der Saison nicht mehr als 10-mal in der Startformation in der Super League oder der Challenge League gestanden haben, dürfen jederzeit eingesetzt werden.

- Spieler im Alter U-21 ohne Schweizer Pass, dürfen in den letzten 5 Meisterschaftsspielen nur dann eingesetzt werden, wenn sie bis zum Beginn der letzten fünf Meisterschaftsspiele in der zweiten Phase (Super League: ab Spieltag 20 / Challenge League: ab Spieltag 19) nicht mehr als vier Einsätze in Verbandsspielen eines Super- oder Challenge League-Teams absolviert haben.

8.5. Spielberechtigung in Entscheidungs- und Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen

Artikel 174 Zusätzliche Einschränkungen der Spielberechtigung

1. An Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen der AL-Spielklassen sind Nichtamateure nur spielberechtigt, sofern sie im Laufe der Saison mindestens 6 Verbandsspiele mit dem jeweiligen Team ganz oder teilweise bestritten haben.
2. Ein Junior, der 5 oder mehr Verbandsspiele mit einem U-19-, U-18-, U-17- und/oder U-16-Team (Junioren-Spitzenfussball) ganz oder teilweise bestritten hat, ist in Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen der 3., 4. und 5. Liga nur spielberechtigt, wenn er mit dem betreffenden Aktiv-Team mindestens 4 Verbandsspiele ganz oder teilweise bestritten hat, es sei denn, es handle sich dabei um das erste Aktiv-Team seines Klubs, für das er in jedem Fall spielberechtigt ist.

8.6. Kontrolle der Spielberechtigung

Artikel 175 Zweifel über die Spielberechtigung

1. Wenn ein Klub über die Spielberechtigung der Spieler des Gegners Zweifel hegt, so kann er beim Sekretariat der Behörde, die den fraglichen Wettbewerb organisiert, innert 8 Tagen (bei Spielen der SFL innert 3 Tagen) nach dem Spiel mit schriftlicher, statutarisch gültig unterzeichneter Einsprache eine Kontrolle verlangen.
2. Die Einsprache hat den/die angeblich nicht spielberechtigten Spieler und den Grund für die angeblich fehlende Spielberechtigung zu bezeichnen.
3. Nach dem 30. April können solche Einsprachen nur innert 3 Tagen nach dem Spiel eingereicht werden.

Artikel 176 Entscheid über die Einsprache

1. Ist eine formgültige Einsprache begründet, verliert das fehlbare Team das Spiel mit 0:3 Toren, sofern die Tordifferenz für sie dadurch nicht besser wird. Der fehlbare Klub wird zudem gebüsst.
2. Im Falle formgültiger und begründeter Einsprachen beider Klubs der an einem Verbandsspiel beteiligten Teams wird das Spiel für beide Teams mit 0 Punkten und 0:0 Toren in die Rangliste eingetragen. Die beiden fehlbaren Klubs werden zudem gebüsst.
3. Für jede einzelne Einsprache, die sich als formungültig oder unbegründet erweist, wird dem Klub, der die Einsprache eingereicht hat, eine Gebühr von CHF 250.00 belastet.

Artikel 177 Kontrolle von Amtes wegen

Der SFV, die Abteilungen und die Regionalverbände können für die von ihnen organisierten Wettbewerbe zusätzliche Kontrollen der Spielberechtigung von Amtes wegen vorsehen. Sie erlassen für diesen Fall entsprechende Ausführungsbestimmungen.

9. Erlöschen und Aufhebung der Qualifikation

Artikel 178 Erlöschen der Qualifikation

Die Qualifikation für einen Klub des SFV erlischt:

- bei Abmeldung durch den Klub; Abmeldungen sind nur zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Januar der laufenden Saison mittels www.clubcorner.ch möglich. Es können nur Spieler abgemeldet werden, die in der betreffenden Saison nie gespielt haben;
- am Tag nach Einreichung eines vollständigen Transfergesuchs mittels www.clubcorner.ch (definitiver Übertritt; leihweiser Übertritt; vorzeitiger Rückübertritt nach einem leihweisen Übertritt).

Artikel 179 Aufhebung der Qualifikation

Die Qualifikation kann durch die Spielerkontrolle des SFV mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, bei deren Kenntnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Qualifikation diese verweigert worden wäre. Ihr Entscheid über die Aufhebung der Qualifikation ist endgültig.

10. Ausbildungsentschädigungen

Artikel 180 Anspruchsberechtigung

1. Tätigt ein Spieler bis zum Ende der Saison seines 23. Geburtstags einen definitiven nationalen Übertritt als Nichtamateur von einem Klub mit einem Ausbildungslabel zu einem anderen Klub mit einem Ausbildungslabel oder zu einem Klub der SFL, können sein letzter Klub (Stammklub) sowie die Klubs, an welche der Spieler vom Stammklub während der Ausbildungszeit ausgeliehen war, von seinem neuen Klub die Bezahlung einer Entschädigung für die Ausbildungsarbeit verlangen. Beim Abschluss des ersten Nichtamateur-Vertrages eines Spielers können alle bisherigen Klubs mit Ausbildungslabel die Bezahlung einer Entschädigung für die Ausbildungszeit verlangen. Die massgebliche Ausbildungszeit eines Spielers beginnt mit der Saison, in welcher er 12 Jahre alt wird und endet mit der Saison, in welcher er 21 Jahre alt wird. Massgebend ist jeweils der Zeitpunkt der Qualifikation.
2. Tätigt eine Spielerin bis zum Ende der Saison ihres 23. Geburtstags einen definitiven nationalen Übertritt als Nichtamateurin, kann ihr letzter Klub (Stammklub) sowie die Klubs, an welche die Spielerin vom Stammklub während der Ausbildungszeit ausgeliehen war, von ihrem neuen Klub die Bezahlung einer Entschädigung für die Ausbildungszeit verlangen. Beim Abschluss des ersten Nichtamateur-Vertrages einer Spielerin können alle bisherigen Klubs die Bezahlung einer Entschädigung für die Ausbildungszeit verlangen. Die massgebliche Ausbildungszeit einer Spielerin beginnt mit der Saison, in welcher sie 12 Jahre alt wird und endet mit der Saison, in welcher sie 21 Jahre alt wird. Massgebend ist jeweils der Zeitpunkt der Qualifikation.

Artikel 181 Höhe der Ausbildungsentschädigung und Verfahren

1. Die Höhe der allfälligen Ausbildungsentschädigung und das Verfahren bestimmen sich im Männerfussball nach dem Reglement der SFL über die Ausbildungsförderung. Bei Fällen mit Beteiligung mindestens eines Klubs der Ersten Liga oder der Amateur Liga nimmt pro solchen Klub ein Vertreter des Komitees der jeweiligen Abteilung mit Stimmrecht an Entscheiden der Transferkommission teil.
2. Im Frauenfussball bestimmen sich die Höhe der allfälligen Ausbildungsentschädigung und das Verfahren nach den Ausführungsbestimmungen der Direktion Frauenfussball.

KAPITEL 5: FORMELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 182 Fristen

1. Sämtliche Fristen gemäss diesem Reglement laufen ab dem zweiten der Spedition (offizieller Poststempel oder Versanddatum der Faxübermittlung oder der E-Mail) folgenden Tag. Vorbehalten bleiben Fristen, deren Beginn durch dieses Reglement anders definiert wird.
2. Sie gelten als eingehalten, sofern die vorzunehmende Handlung am letzten Tag der reglementarischen oder festgelegten Frist bis 24 Uhr erfolgt.
3. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist. Dies gilt bei Samstagen, Sonntagen und gesamtschweizerischen Feiertagen auch für Einreichungsfristen für Anmelde- und Transfersuche.

Artikel 183 Nachweis der Einhaltung

1. Für den Nachweis der Einhaltung von Fristen und Terminen durch Klubs und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre ist in allen Fällen der offizielle Poststempel des Aufgaborts oder (soweit Faxübermittlung oder E-Mail-Versand vorgesehen ist) der Eingangszeitpunkt der Faxesendung oder E-Mail bei der offiziellen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse der jeweiligen Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) massgebend.
2. Beweispflichtig für die Fristeneinhaltung ist der Absender.

Artikel 184 Verstösse

1. Verstösse gegen dieses Reglement werden disziplinarisch bestraft.
2. Die Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV sind anwendbar.

Artikel 185 Zuständigkeit

1. Verstösse gegen dieses Reglement im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb werden durch die zuständige Behörde der der den jeweiligen Wettbewerb durchführenden Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) behandelt.
2. Die Zuständigkeit der Kontroll- und Disziplinarkommission gemäss den Statuten des SFV und den Bestimmungen des vorliegenden Reglements bleibt vorbehalten.

Artikel 186 Ungeregelte Fälle

1. Im Wettspielreglement nicht geregelte Fälle werden vom Zentralvorstand endgültig entschieden.
2. Gegen solche Entscheide des Zentralvorstandes kann nicht rekuriert werden.

Artikel 187 Rekurs

1. Gegen Entscheide der zuständigen Behörden kann bei der zuständigen Instanz der jeweiligen Organisation (SFV, Abteilung, Regionalverband) rekuriert bzw. Einsprache erhoben werden, sofern im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dass dies ausgeschlossen ist bzw. dass ein Entscheid definitiv ist.
2. Gegen Entscheide, welche die Administration und den Ablauf eines Wettbewerbs betreffen, insbesondere solche über die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung von Verbandsspielen, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstieg, die Verweigerung der Teilnahme von Teams an Wettbewerben wegen Schiedsrichtermangel, die Bezeichnung von Schiedsrichtern und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, kann nicht rekuriert oder Einsprache erhoben werden.
3. Das Verfahren bei Rekursen gegen Entscheide von Behörden des SFV richtet sich nach den Bestimmungen der Rechtspflegeordnung des SFV.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 188 Inkraftsetzung, Verhältnis zu früheren Versionen

1. Dieses Reglement ist an der Versammlung des Verbandsrats vom 13. April 2013 genehmigt worden.
2. Es tritt am 10. Juni 2013 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1973 mit allen seitherigen Änderungen.
3. Alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig.
4. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren, welche neu von diesem Reglement erfasst würden, werden von allen Instanzen nach dem bisherigen Wettspielreglement beurteilt.

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

P. Gilliéron
Zentralpräsident

R. Breiter
Generalsekretär

Muri b. Bern, 13. April 2013